

Stellungnahme

zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Berlin, 9. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	5
Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)	8
1.1 Keine entschädigungsfreien, gesetzlichen Stilllegungen	8
1.2 Unabhängiger SK-Stilllegungspfad, Ausschreibungsmengen und -zeitraum	9
1.3 Höchstpreise und gesonderte Regelung für Kraftwerke unter 25 Jahren	10
1.4 Anpassung der Härtefallregelung für KWK-Anlagen	11
1.5 Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung	12
1.6 Umrüstung von Steinkohlekraftwerken auf erneuerbare Brennstoffe	12
1.7 Netzfaktor / Ausschluss von süddeutschen Kraftwerken	13
1.8 Umrüstung zum Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung	13
1.9 Langfristige Analysen und Systemrelevanzprüfung	14
1.10 Zeitraum der Investitionen in Steinkohleanlagen	14
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen	15
Artikel 3 Änderung des Einkommenssteuergesetzes [keine Stellungnahme von Seiten des BDEW]	15
Artikel 4 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	15
4.1 § 24a Absatz 2 EnWG	15
4.2 § 95 EnWG	16
Artikel 5 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung	16
Artikel 6 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	16
6.1 Grundsätzliches	16
6.2 Nötige Änderungen des KWKG, die bislang nicht im Kabinettsentwurf des Kohleausstiegsgesetzes enthalten sind	18
6.2.1 Erhöhung der KWK-Zuschläge	18
6.2.2 Erhöhung des KWK-Ausbauziels	20
6.2.3 Erhöhung des Finanzbudgets des KWKG von 1,5 auf 2,5 Mrd. Euro/a	21
6.2.4 Vergrößerung des Ausschreibungsvolumens	23
6.2.5 Anpassung der Höchstpreise in den Ausschreibungen für KWK und iKWK	23

6.2.6	Änderung der Kriterien in der iKWK	23
6.2.7	Verbesserung der Wärmenetz- und Speicherförderung im KWKG	24
6.2.8	Weitere im KWKG notwendige Änderungen	24
6.2.9	„Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ in 2020 nutzbar machen	24
6.2.10	Kompensation der Belastungen aus dem BEHG für kleinere KWK-Anlagen	25
6.3	Notwendige Änderungen, die im Kabinettsentwurf zum Kohleausstiegsgesetz bereits enthalten bzw. angelegt sind	26
6.3.1	§ 6 Abs. 1 KWKG: Verlängerung des KWKG bislang nur bis 2029 und nur für KWK-Anlagen größer 50 MW	27
6.3.2	§ 7c KWKG (neu): Kohleersatzbonus	28
6.3.3	§ 7a KWKG 2016 (neu): Bonus für den Einsatz von Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE-Wärme-Bonus)	32
6.3.4	§ 7b KWKG 2016 (neu): Bonus für die Installation von Power-to-Heat (PtH-Bonus)	34
6.3.5	§ 8 Abs. 4 KWKG 2016 (neu): Generelle Beschränkung der vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden (Vbh) auf 3.500/a	36
6.3.6	§ 7 Absatz 7 KWKG 2016: KWK-Zuschlagskürzung bei KWK-Stromeinspeisung in Zeiten negativer Strompreise	37
6.3.7	Übergangsregelung in § 35 Abs. 19 des Regierungsentwurfs	38
6.3.8	§ 18 Abs. Abs. 1 Nr. 2 KWKG: Erhöhung auf 75 % => Anrechnung von Wärme aus der thermischen Abfallverwertung als „industrielle Abwärme“	39
6.3.9	Artikel 6, §7d – Südbonus:	40
6.3.10	Anlage 1 zu Artikel 1 bzw. Artikel 4 Kohleausstiegsgesetz (Liste Südregion)	41
6.3.11	Änderungen in § 7 Abs. 1 KWKG: Entfall der KWK-Zuschläge bei Modernisierung von KWK-Anlagen, die Eigenverbrauch über das Netz der allg. Versorgung realisieren	41
6.3.12	§ 3 KWKG: Klarstellung der Zulässigkeit der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ für sämtliche KWK-Anlagen	42
6.3.13	§ 3 KWKG: Aufnahme einer Klarstellung der Einhaltungspflicht der allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Netzanschluss	43
6.3.14	§ 4 Abs. 1 KWKG: Aufnahme einer „Ausfallvergütung“	43
6.3.15	§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWKG: Weitere netzbetreiberseitige Handhabung von KWK-Anlagen über 50 kW ohne Zuschlagszahlungsanspruch	44
6.3.16	§ 4 Abs. 3 KWKG: Kaufmännische Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber für einen Dritten	45
6.3.17	§ 7 Abs. 6 KWKG: Kumulierungsverbot	46

6.3.18 § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG: Einbeziehung von Fernwärme-Pumpen	46
6.3.19 § 14 Abs. 1 KWKG: Sanktionierung der Nichteinhaltung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)	47
6.3.20 § 27c KWKG: KWK-Umlage für Schienenbahnen	48
Artikel 7 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	49
Artikel 8 Änderung des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (VI)	49
Weitere notwendige Gesetzesänderungen	49
Änderung der 13. BimSchV auf Basis BREF LCP	49
EE-Änderungen	49

Executive Summary

Der vom Bundeskabinett am 29. Januar beschlossene Gesetzesentwurf zum Kohleausstiegsgesetz (KAG) enthält insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) zu den Regelungen zur Beendigung der Kohleverstromung Deutschland in Form des Kohlverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) und der Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Das oberste Ziel des Gesetzes muss es aus Sicht des BDEW sein, einen verlässlichen, rechtssicheren und klimapolitisch sinnvollen Ausstieg aus der Kohleverstromung zu gewährleisten. Dieses Ziel, welches auch die oberste Prämisse der KWSB war, unterstützt der BDEW ausdrücklich. Allerdings wird der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Auftrag in zentralen Punkten nicht gerecht.

Der BDEW bezweifelt ganz grundsätzlich, dass dieser Gesetzesentwurf einen „sicheren“ Ausstiegspfad – im Sinne einer bezahlbaren und sicheren Versorgung mit Strom und Wärme auf der einen und Erreichung der CO₂-Reduktionsziele auf der anderen Seite – gewährleistet. Stattdessen gibt es tiefgreifende Inkonsistenzen zwischen den verschiedenen Regelungsvorschlägen, die in letzter Konsequenz die Versorgungssicherheit gefährden könnten.

Dabei kritisiert der BDEW insbesondere die Regelungen zur gesetzlichen Reduktion inklusive entschädigungsloser Zwangstilllegung von Kraftwerken, die massive finanzielle Belastung der Unternehmen – in erster Linie Stadtwerke – sowie die zusätzliche Belastung der Steinkohlekraftwerke aufgrund des bereits fixierten Stilllegungspfads der Braunkohle.

Der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form stellt aufgrund dieser und weiterer Punkte eine Gefahr für die Investitionssicherheit des Wirtschaftsstandorts Deutschland dar. Dabei werden für die Gestaltung eines erfolgreichen Kohleausstiegs nicht nur die Stilllegung der Kohlekraftwerke, sondern auch massive Investitionen in moderne und hocheffiziente KWK-Ersatzanlagen genauso wie der massive Ausbau der Erneuerbaren Energien gebraucht.

Hier zeigt sich eine weitere Schwäche des Gesetzesentwurfs. Da es sich bei etwa drei Viertel der Steinkohlekraftwerke um KWK-Anlagen handelt, sind die Änderungen im KWKG entscheidend für den Erfolg des gesamten Kohleausstiegs. Die Umstellung von Kohle-KWK-Anlagen auf die Nutzung von Gas und Erneuerbaren Energien sowie der Neubau von weiteren KWK-Anlagen werden der verlässliche Garant für die Versorgungssicherheit im Bereich Strom und Wärme in der zukünftigen Energieversorgung sein.

Dieser entscheidenden Rolle der KWK wird der vorliegende Gesetzesentwurf nicht gerecht. Er ist in seiner jetzigen Form nicht dazu geeignet, die relevanten Punkte im KWKG angemessen zu adressieren, sondern stellt eine Gefahr für die Betroffenen - insbesondere für Stadtwerke und Kommunen – dar, in eine finanzielle Schieflage zu geraten, nicht nur durch zu geringe Entschädigungen, sondern bereits durch direkt notwendige Wertberichtigungen. Diese Kollateralschäden des vorliegenden Gesetzesentwurfs würden auch die Kunden und Bürger zu spüren bekommen – insbesondere durch steigende Fernwärmepreise. Hier sei beispielhaft auf Stadtwerke in ostdeutschen Kommunen verwiesen, die bislang Abnehmer der Wärme aus Braunkohle-Kraftwerken sind. Eine Benachteiligung von solchen kleineren KWK-Anlagen würde gerade in diesen Kommunen zu deutlich steigenden Fernwärmepreisen führen.

Der BDEW fordert daher, die KWK/Fernwärme mit einem erhöhten Kohleersatzbonus und weiteren notwendigen Änderungen im KWKG zukunftsfest zu machen. Dies genannte Erhöhung ist notwendig, denn der bisherige Kohleersatzbonus ist kaum wirksam gewesen. Ursache dafür ist, dass sich dieser bisher nur auf die gleichzeitige Strom- und Wärmeproduktion (KWK-Erzeugung) der „alten“ Kohle-KWK-Anlage bezogen hat und dabei unterschlägt, dass viele KWK-Anlagen auch einen integrativen Kraftwerksteil zur reinen Stromproduktion („Kond.-Scheibe“) besitzen. Deren wirtschaftlicher Wegfall sowie ihr Beitrag zur CO₂-Reduktion bei Stilllegung der Kohle-KWK-Anlage muss bei der Erhöhung des Kohleersatzbonus für die neue Gas-KWK-Anlage berücksichtigt werden. Zusammen mit weiteren einfach umsetzbaren Änderungen im KWKG – wie der Erhöhung der Grundvergütung und der Verlängerung des KWKG – würde die KWK in die Lage versetzt, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom und Wärme im Jahr 2030 und darüber hinaus, genauso wie die Erreichung der Klimaschutzziele, maßgeblich zu unterstützen.

Der BDEW fordert zudem, dass die Bundesregierung nicht nur Vorschläge zum Ausstieg aus der Kohleverstromung, sondern auch zum Einstieg in einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) vorlegt. Der klimapolitisch notwendige Ausstieg aus der Kohle ist nur zu realisieren, wenn gleichzeitig die Bedingungen für den weiteren EE-Ausbau im Hinblick auf das 65 %-Ziel bis 2030 und darüber hinaus massiv verbessert werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die Regelungen zu den relevanten EE-Themen – insbesondere die Aufhebung des PV-Deckels und die Anhebung des Offshore-Ausbauziels sowie eine sinnvolle Regelung zur Wiederbelebung des Ausbaus der Windenergie an Land – in den aktuellen Gesetzesentwurf zu integrieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kohleausstieg müssen Hand in Hand gehen.

Daneben ist eine stärkere Berücksichtigung erneuerbarer und dekarbonisierter Gase erforderlich. Die dazu zwingend erforderlichen Änderungen des energierechtlichen Ordnungsrahmens müssen zeitnah angegangen werden und auch in schon laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden. Nur so kann sichergestellt werden, dass moderne und hocheffiziente gasbasierte KWK-Anlagen langfristig einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Bereich Strom und Wärme leisten werden.

Kernforderungen des BDEW

zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG)

- Keine entschädigungsfreien, gesetzlichen Stilllegungen und keine damit einhergehende Gefährdung der Investitions- und Rechtssicherheit für den Wirtschaftsstandort Deutschland.
- Sicherstellung, dass der Kohleausstieg nicht zu einer finanziellen Schieflage der Betroffenen – insbesondere der Stadtwerke und Kommunen – führt, nicht nur durch zu geringe oder fehlende Entschädigungen, sondern auch durch bereits direkt notwendige Wertberichtigungen.

- Sonderregelung für junge Kraftwerke unter 25 Jahren, durch die eine transparente und angemessene Berechnung der Entschädigungen ermöglicht wird, z. B. auf Grundlage der Berechnungsformel für die Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft – angepasst an die Spezifika der Steinkohle. Anpassung der Höchstpreise zur Gewährleistung einer angemessenen Entschädigung für alle Steinkohlekraftwerke, entsprechend den KWSB-Empfehlungen.
- Trennung der Ausstiegspfade bei der Stein- und der Braunkohleverstromung bzw. unabhängiger stetiger Stilllegungspfad für die Steinkohlekapazitäten.
- Verlängerung der Ausschreibungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken bis 2030.
- Synchronisation der Steinkohle-Ausschreibungen mit dem KWK-Kohleersatz- und KWK-Neubau unter Berücksichtigung der KWK-Ersatzbauzeiten über das KWKG inklusive einer Korrektur der Ausschreibungsmengen um absehbare KWK-Projekte.
- Korrektur der Härtefallregelung für KWK-Anlagen in der gesetzlichen Reduktion und Festlegung auf das übergeordnete Ziel der Gewährleistung der Versorgungssicherheit Wärme.
- Vermeidung der Diskriminierung von Kraftwerken in der Südregion durch den Ausschluss aus der ersten Ausschreibungsrunde.
- Vermeidung der Diskriminierung von systemrelevanten Kraftwerken durch den Netzfaktor.

zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

- Verlängerung des KWKG insgesamt bis zum 31.12.2038 (ggf. 2035).
- Erhöhung des KWKG-Budgets von bislang 1,5 auf 2,5 Mrd. Euro/a sowie des KWK-Ziels von 120 auf 150 Terawattstunden (TWh) KWK-Strom.
- Anhebung der KWK-Zuschläge („Grundvergütung“).
- Nach Altersklassen und damit nach Anlageneffizienz gestaffelte Erhöhung des Kohleersatzbonus für neue und modernisierte (50 %) Ersatz-KWK-Anlagen auf Gasbasis.
- Verlängerung der 12-Monats-Frist beim Kohleersatzbonus sowie gänzliche Entfristung beim Übergang von Anlagen in die Netzreserve.
- Verbesserung der Wärmenetz- und Wärmespeicherförderung im KWKG.
- Entschärfung und damit praxisgerechte Ausgestaltung der Kriterien für den – grundsätzlich sehr positiven – Bonus für Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE-Wärmebonus) und die iKWK sowie sachgerechte Erhöhung des Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (Power-to-Heat-Bonus).
- Anhebung des Schwellenwertes für die "negative-Preise-Regelung" auf 100 kW und keine Verschärfung, sondern Beibehaltung der bisherigen Regelung des KWKG 2016.

- Keine Ausweitung der Begrenzung auf 3.500 vergütungsfähige Vollbenutzungsstunden auf die Anlagengrößenklassen außerhalb der KWK-Ausschreibung, sondern systemdienliche Fahrweise effektiv und kostenneutral über Anreizregelung bewirken.

zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- Zeitnahe Beseitigung der Hemmnisse zum Ausbau der Windenergie sowie Aufhebung des Deckels für PV und Anhebung des Ausbauziels 2030 für Offshore-Wind bereits im Kohleausstiegsgesetz.

Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)

1.1 Keine entschädigungsfreien, gesetzlichen Stilllegungen

Gesetzliche Stilllegungen ohne Entschädigung, wie sie im Gesetzesentwurf ab 2024 bei Unterzeichnung der Ausschreibung bzw. 2027 für alle verbliebenen Anlagen vorgesehen sind, lehnt der BDEW in aller Deutlichkeit ab.

Soweit ordnungsrechtliche Stilllegungen von Kraftwerken im Raum stehen, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen Entschädigungszahlungen geboten, denn ordnungsrechtliche Stilllegungen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsposition der Betreiber dar. Zudem liegt im Energiebereich mit dem EU-ETS ein Vertrauenstatbestand vor für ein nach und nach schwindendes Recht und damit ein Anspruch auf schonenden Übergang. Die Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Entzug von Eigentumspositionen ist der Grundpfeiler für die Aufrechterhaltung der Investitionssicherheit in Deutschland und somit unabdingbar. Die Energiewirtschaft ist auch zukünftig auf verlässliche Rahmenbedingungen bei den anstehenden hohen und langlebigen Investitionen in unser Energieversorgungssystem angewiesen.

Zudem würden die diesbezüglichen Regelungen des KVBG zu einer erheblichen Ungleichbehandlung unterschiedlicher Anlagenbetreiber aufgrund von Kriterien führen, die diese letztlich nicht zu vertreten haben. So würden Anlagen, die für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sind, von der Anordnung der gesetzlichen Reduktion ausgenommen, während andere Anlagen – obwohl sie auf diesen Umstand keinen Einfluss haben – nach dem Regelungskonzept des Gesetzes ggf. umso früher und ohne Entschädigung stillgelegt werden.

Eine Regelung zur gesetzlichen Reduktion ohne Entschädigung würde auch dem konsensualen Ansatz der KWSB widersprechen. Die KWSB hat explizit auch bei einer ordnungsrechtlichen Stilllegung Entschädigungszahlungen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund muss der Grundsatz gelten: Jede Stilllegung muss entschädigt werden – alles andere gefährdet die Investitions- und Rechtssicherheit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

1.2 Unabhängiger SK-Stilllegungspfad, Ausschreibungsmengen und -zeitraum

Die KWSB hat sowohl für die Reduzierung der Braunkohle- als auch der Steinkohlekapazitäten jeweils einen möglichst stetigen Reduktionspfad empfohlen. Entsprechend muss es für die Steinkohle einen separaten stetigen Stilllegungspfad unabhängig vom bereits beschlossenen Stilllegungspfad der Braunkohle geben. Dies sieht der Gesetzesentwurf anders vor, was aus Sicht des BDEW nicht tragbar ist. Die zentralen Bezugspunkte müssen das Enddatum 2035/38 und die von der KWSB vorgesehenen Stützjahre 2022 und 2030 sein, bis zu denen die Kapazität der Steinkohlekraftwerke auf 15 bzw. 8 GW reduziert und damit die entsprechenden Klimaschutzvorgaben eingehalten werden. Entsprechend müssen auch die Stilllegungsausschreibungen analog zum KWSB-Bericht zumindest bis zum Jahr 2030 und nicht wie bisher nur bis zum Jahr 2026 erfolgen. Dagegen enthält der vom Kabinett beschlossene Gesetzesentwurf sogar eine weitere Verschärfung des (Steinkohle-) Ausstiegspfad durch das jeweils um 1 GW erhöhte zusätzliche Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2023-25 und geht damit über die Empfehlungen der KWSB hinaus. Mit dieser Verschärfung des Zielpfad wird eine bezahlbare und sichere Versorgung mit Strom und Wärme Mitte der 2020er Jahre gefährdet.

Gleichzeitig muss innerhalb des stetigen Steinkohlereduktionspfades die Systematik zur Ermittlung der Ausschreibungsmengen insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von KWK-Anlagen angepasst werden. Die Ausschreibungsmenge für ein Zieljahr darf nicht nur um die Stilllegung von Steinkohle-KWK-Anlagen im Zusammenhang mit bereits in Betrieb gegangenen KWK-Ersatzanlagen reduziert werden, sondern muss auch Ersatzprojekte in Bau bzw. mit getroffener Investitionsentscheidung oder laufendem Genehmigungsverfahren (Kraftwerksbau und Gasleitungsanbindung) berücksichtigen. Ein Nachweis, dass diese Anlagen tatsächlich über das KWKG im anvisierten Zeitraum aus der Kohleverstromung aussteigen, kann über die Aufnahme einer entsprechenden Mitteilungspflicht für die KWK-Anlagenbetreiber in das KWKG erfolgen. Eine Korrektur der diesbezüglichen Regelung im Kohleausstiegsgesetz sorgt für eine zeitlich sachgerechte Synchronisation von Steinkohle-Stilllegungen über den Ausschreibungsmechanismus einerseits und Steinkohle-Stilllegungen über das KWKG andererseits. Erfolgt diese Anpassung des Steinkohlestilllegungspfad und der sachgerechten Verknüpfung mit dem KWKG nicht, so drohen bereits ab Mitte der 2020er Jahre massive Verwerfungen, insbesondere da eine zu große Ausschreibungsmenge in den Jahren 2024 bis 2026 die Gefahr von Zwangstilllegungen aufgrund einer Unterzeichnung massiv erhöhen würde.

Daneben muss aufgrund der Teilnahme der Braunkohle-Kleinanlagen an den Steinkohleauschreibungen (Kapazitäten von ca. 1 GW) insbesondere für die erste und zweite Ausschreibung sichergestellt werden, dass diese zusätzlichen Braunkohle-Kapazitäten nicht zu einer weiteren Benachteiligung der Steinkohle gegenüber der Braunkohle führen. Außerdem gibt es eine zeitliche Überschneidung der Bezuschlagung der zweiten Ausschreibung im verkürzten Verfahren (1,5 GW) und der Bestimmung des Ausschreibungsvolumens für die dritte Ausschreibung. Dies führt dazu, dass die Bezuschlagung der zweiten Ausschreibungsrunde nicht für die Bestimmung des Ausschreibungsvolumens der dritten Ausschreibungsrunde berücksichtigt und damit das Ausschreibungsvolumen der dritten Ausschreibung um 1,5 GW zu

hoch berechnet wird mit der Konsequenz, dass das Zielniveau von 15 GW im Zieljahr 2022 deutlich unterschritten wird. Hier müssen eine Klarstellung des zeitlichen Prozesses und die Berücksichtigung der zweiten Ausschreibung für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens der dritten Ausschreibung sichergestellt werden.

1.3 Höchstpreise und gesonderte Regelung für Kraftwerke unter 25 Jahren

Höchstpreise können generell ein sinnvolles Mittel sein, um in einer Ausschreibung unverhältnismäßige Gebote zu verhindern und ggf. auftretende Marktmacht zu begrenzen. Allerdings würden die im Gesetzesentwurf im Rahmen der Ausschreibungen für die Kraftwerksbetreiber – zumeist Stadtwerke – nun vorgesehenen Höchstpreise zu erheblichen Verlusten führen.

Dies betrifft insbesondere die in den 2010er Jahren auf expliziten Wunsch der Politik gebauten neuen Steinkohlekraftwerke unter 25 Jahren, also die modernsten und effizientesten Steinkohlekraftwerke in Deutschland. Das Investitionsvolumen dieser Neuanlagen liegt bei insgesamt knapp 12 Mrd. Euro. Üblicherweise werden diese Anlagen mindestens 40 Jahre betrieben; bei der Investitionsentscheidung legen die Unternehmen die konkret zu erwartende Nutzungsdauer zu Grunde. Bei Umsetzung des Gesetzesentwurfs verbliebe den betroffenen Kraftwerksbetreibern jedoch weniger als die Hälfte dieses Zeitraums zur Deckung des Investitionsvolumens.

Einen gleichmäßigen Rückfluss der getätigten Investitionen unterstellt, bedeutet dies für die acht jungen Kraftwerke (auf Basis einer erwarteten Nutzungsdauer von mindestens 40 Jahren), dass der verbliebene Wert der Gesamt-Anfangsinvestitionen im Jahr der beginnenden entschädigungslosen Zwangstilllegungen 2027 noch 9,4 Mrd. Euro betragen würde. Dieser Wert sinkt bis zur Stilllegung des letzten Steinkohlekraftwerks im Jahr 2033 auf 7,4 Mrd. Euro.

Dabei ist die lineare Betrachtung angemessen und sachlich geeignet, weil die bei Investitionsentscheidung angenommene Nutzungsdauer nicht mit der steuerlichen bzw. handelsrechtlichen Abschreibungsdauer übereinstimmen muss. Bei einer entschädigungslosen Stilllegung wären Sonderabschreibungen bzw. erhebliche Wertberichtigungen der dann noch bestehenden Buchwerte die Folge.

Beispiel Steinkohlekraftwerk Lünen: An der hochmodernen Anlage sind 28 kommunale Stadtwerke beteiligt, insgesamt wurden in die 2013 in Betrieb genommene Anlage rund 1,4 Mrd. Euro investiert. Den beteiligten Stadtwerken droht durch den frühen Ausstieg eine Wertberichtigung von rund 800 Mio. Euro, die sich unmittelbar in den Haushalten der hinter den Stadtwerken stehenden Kommunen niederschlägt.

Daher bedarf es für diese jungen Steinkohlekraftwerke einer gesonderten Regelung, wobei eine reine Ausnahme von der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Degression nicht ausreichend ist, denn auch der maximal vorgesehene Höchstpreis von 165.000 Euro/MW ist für diese Anlagen zu gering und der Zeitraum der Ausschreibungen zu kurz. Stattdessen muss es für diese jungen Kraftwerke unter 25 Jahren eine Lösung geben, durch die eine transparente und angemessene Berechnung der Entschädigungen ermöglicht wird.

Dies kann z. B. auf Grundlage der Berechnungsformel für die Sicherheitsbereitschaft, angepasst an die Spezifika der Steinkohle, erfolgen.

Zusätzlich zu den beschriebenen Abschreibungseffekten entgehen den Betreibern erhebliche Vermarktungserlöse aus dem Strom- und ggf. Wärmeabsatz. Und schließlich können junge KWK-Anlagen die bei Inbetriebnahme zugesagte KWK-Förderung i. d. R. nicht mehr vollständig abrufen. Dieser Effekt wird durch Investitionen der jeweiligen Unternehmen in klimafreundliche Wärmeerzeugung noch verschärft, da diese die Wärmeerzeugung aus den Kohleanlagen verdrängt. Im Endeffekt führt dies zu einer massiven Belastung der Wirtschaftlichkeit neuer CO₂-freier Wärmeerzeuger.

Insgesamt würden die jetzt vorgeschlagenen Ausschreibungsmodalitäten deutliche Wertberichtigungen erforderlich machen, die durch die erzielbaren Entschädigungszahlungen nicht ausgeglichen werden können. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass einige der Anlagen – je nach Verlauf der vorherigen Ausschreibungen – sogar entschädigungslos stillgelegt würden. Eine entschädigungslose Stilllegung ist jedoch inakzeptabel und stellt die Freiwilligkeit an der Auktionsteilnahme in Frage. Somit würden sowohl die zu geringen Höchstpreise als auch die drohenden gesetzlichen Stilllegungen eine massive Gefahr für die Betroffenen – insbesondere für Stadtwerke und Kommunen – darstellen, in eine finanzielle Schieflage zu geraten. Nicht nur durch zu geringe Entschädigungen, sondern bereits durch direkt notwendige Wertberichtigungen. Vor diesem Hintergrund muss über die Gestaltung der Höchstpreise sowie in einer gesonderten Regelung für Kraftwerke unter 25 Jahren sichergestellt sein, dass alle Steinkohlekraftwerke – wie von der KWSB vorgesehen – bei vorzeitiger Stilllegung eine angemessene Entschädigungsleistung erhalten.

1.4 Anpassung der Härtefallregelung für KWK-Anlagen

Generell sollte die Härtefallregelung im KVBG § 39 weniger rigide formuliert werden, denn was unter einer bereits begonnenen Umrüstung zu verstehen ist bzw. wie weit das Verschulden des Anlagenbetreibers reicht, ist hinreichend unklar. Dies sollte präzisiert und weiter gefasst werden. Ein Härtefall muss insbesondere dann und solange vorliegen, wie ohne die Anlage, die die Anordnung zur gesetzlichen Stilllegung erhalten hat, die Wärmeversorgung vor Ort gefährdet wäre. Insofern muss der Begriff des Härtefalls dringend weiter gefasst und auf das übergeordnete Ziel der Gewährleistung der Versorgungssicherheit Wärme festgelegt werden.

Darüber hinaus muss ein weiterer Aspekt berücksichtigt werden. Die Verfügbarkeit ausreichender Erdgaskapazitäten und des dazu erforderlichen Gasanschlusses ist eine zwingende Voraussetzung für die Stilllegung von Kohle-KWK-Anlagen. Bisher geht die Härtefallregelung auf diesen Aspekt nicht ein und verweist nur darauf, dass bei Nicht-Verschulden des Anlagenbetreibers die Frist verlängert werden kann. Die Nichtverfügbarkeit von Erdgas als Brennstoff wäre zwar vermutlich kein Verschulden des Anlagenbetreibers, steht aber mit der im Gesetz angesprochenen „Umrüstung“ nicht in direktem Zusammenhang. Vor allem bei einer für den Betreiber „überraschenden“ gesetzlichen Stilllegung (z. B. vor 2027 oder bei der Änderung der Reihung infolge Systemrelevanz älterer Anlagen) ist ein Betreiber gar nicht auf den

vorzeitigen Neubau einer Ersatzanlage vorbereitet, wodurch die Bedingung „bereits begonnene Umrüstung“ nicht zutrifft. Diese Aspekte müssen in der Härtefallregelung ergänzt werden.

1.5 Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung

In § 35 Absatz 5 des aktuellen Gesetzesentwurfes zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz wird gesagt, dass die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung solange ausgesetzt wird, bis die jeweilige Steinkohleanlage nicht weiter für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist. Hier ist unklar, ob die Aussetzung der Anordnung bedeutet, dass die Wirkung bzw. der Vollzug der Anordnung ausgesetzt wird, die Anordnung selbst jedoch bestehen bleibt oder ob die Anordnung insgesamt ausgesetzt wird. Konkret ist die Folgewirkung für die gesetzliche Stilllegung nach Altersreihung damit unklar. Entweder bedeutet dieser Passus, dass nur die Wirkung der Anordnung ausgesetzt wird und damit keine in der Altersreihung nachfolgende Anlage stattdessen stillgelegt werden muss oder der Passus bedeutet, dass die Anordnung an sich nicht-existent wird und daher die Anlage in der Altersreihung übersprungen wird und eine nachfolgende nicht-systemrelevante Anlage eine Anordnung zur gesetzlichen Stilllegung erhält.

Sollte die Aussetzung der gesetzlichen Anordnung dazu führen, dass die betroffene Anlage in der Anlagenliste übersprungen wird und ersatzweise eine andere Anlage stillgelegt werden muss, würde dies zu grob unbilligen Ergebnissen führen. Die Anlagenbetreiber würden auch in diesem Punkt aufgrund von Kriterien, die sie letztlich nicht zu vertreten haben, ungleich behandelt. So würden Anlagen, die für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sind, von der Anordnung der gesetzlichen Reduktion ausgenommen, während andere Anlagen – obwohl sie auf diesen Umstand keinen Einfluss haben – umso früher stillgelegt werden.

Um eine Planbarkeit für die Anlagenbetreiber zu gewährleisten und eine unbillige vorzeitige Stilllegung junger Anlagen sicher zu vermeiden, ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig. Hierbei muss deutlich werden, dass die Aussetzung der gesetzlichen Anordnung nicht dazu führt, dass ersatzweise andere Kraftwerke stillgelegt werden müssen.

1.6 Umrüstung von Steinkohlekraftwerken auf erneuerbare Brennstoffe

Steinkohlekraftwerke können auf erneuerbare Brennstoffe – wie beispielsweise auf nachhaltige Industrieholzpellets – umgestellt werden. Die CO₂-Emissionen werden damit erheblich reduziert und der Betrieb wäre unabhängig von fossilen Energieträgern. Dieser volkswirtschaftlich effiziente Weg sollte über das Kohleausstiegsgesetz ebenfalls adressiert werden. Parallel hierzu muss schnellstmöglich das von Seiten des BMWi bereits in 2019 angekündigte Programm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ auf den Weg gebracht werden. Dieses kann die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung maßgeblich unterstützen.

1.7 Netzfaktor / Ausschluss von süddeutschen Kraftwerken

Den generellen Ausschluss von Anlagen im Süden Deutschlands im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde hält der BDEW für falsch. Dieser stellt eine unangemessene Benachteiligung dar und ist in der Folge als Diskriminierung der entsprechenden Anlagen abzulehnen. Die ausreichende Verfügbarkeit von Kraftwerksleistung ist allerdings in jedem Fall sicherzustellen. Hierzu sind auch Anreize für einen erforderlichen Aufbau von Ersatzkapazitäten zu schaffen. Hervorzuheben ist ferner, dass eine standort- bzw. netzbedingte Schlechterstellung von Anlagen im Rahmen einer durch einen Netzfaktor angepassten Merit-Order insbesondere im süddeutschen Raum zu einem tendenziell späteren Austrittszeitpunkt führen wird. Obgleich dies aus Gründen der Stabilität des Gesamtsystems beabsichtigt sein mag, führt es in Verbindung mit den derzeitigen Regelungen des § 5 Abs. 1 KRG – Ende der Ausschreibungen nach 2026 – systematisch dazu, dass Kraftwerke im süddeutschen Raum faktisch weit überproportional entschädigungslos bleiben würden. Aus Sicht des BDEW stellt dies einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für deren Betreibergesellschaften dar.

Der BDEW fordert auch in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich, Stilllegungsausschreibungen analog zum KWSB-Beschluss zumindest bis zum Jahr 2030 durchzuführen und nicht – wie bisher geplant – nur bis zum Jahr 2026.

Außerdem sieht der BDEW bei der Ermittlung der Kennziffer bzw. der modifizierten Kennziffer nach §18 Abs. 3 und Abs. 5 Inkonsistenzen. In Absatz 3 wird eine Kennziffer für die Reihung gebildet aus Gebotswert geteilt durch die durchschnittliche historische Emission der letzten drei Jahre, also ein Wert Euro / t CO₂. In Absatz 5 wird dann zur Bildung einer modifizierten Kennziffer für eine systemrelevante Anlage ein Wert hinzuaddiert, der sich aus den durchschnittlichen Vorhaltungskosten multipliziert mit den jeweiligen Werten in Absatz 5 ergibt, also ein Wert in Euro. Die modifizierte Kennziffer wird also aus einem additivem Wert in Euro / t CO₂ und einem Wert in Euro gebildet. Das ist inkonsistent und führt zu einer modifizierten Kennziffer, deren Einzelwerte aus völlig unterschiedlichen Dimensionierungen stammen. Aus unserer Sicht müsste entweder der additive Wert aus Absatz 5 ebenfalls durch die historischen Emissionen geteilt und dann addiert werden oder der Wert aus Absatz 5 würde zum Gebotswert addiert und dieser modifizierte Gebotswert durch die historischen Emissionen geteilt werden.

1.8 Umrüstung zum Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung

Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen des Prozesses zur Reduzierung der Kohleverstromung in Deutschland die Systemsicherheit jederzeit gewährleistet ist. Dazu muss insbesondere die Verfügbarkeit von netzsicherheitsrelevanten Systemdienstleistungen sichergestellt werden.

Eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung gem. § 12 Absatz 1 Nummer 8 zur Umrüstung eines oder mehrerer Generatoren zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung als grundsätzliche Voraussetzung zur Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren erscheint in diesem Kontext allerdings unausgereift und inhaltlich fragwürdig.

So stellt das hier gewählte Verfahren für die Kraftwerksbetreiber einen erheblichen Einschnitt in ihr Eigentumsrecht dar. Insbesondere die Frage nach der Kompensation anfallender Opportunitätskosten ist im anzuwendenden § 13c Abs. 3 EnWG für einen Prozess dieser Größenordnung unzureichend spezifiziert und erzeugt in Folge potenziell langwieriger Auslegungs- und Umsetzungsdiskussionen große Unsicherheiten und Risikopositionen auf Seiten der Anlagenbetreiber.

Bei der Bereitstellung der Systemdienstleistung Blind- und Kurzschlussleistung sollten – im Einklang mit der Formulierung der Binnenmarktrichtlinie – wo immer möglich, marktliche Lösungen greifen. Die Umrüstung einer Anlage zur Bereitstellung der Systemdienstleistung Blind- und Kurzschlussleistung sollte damit vorrangig im bilateralen Austausch zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber und nur im Rahmen des notwendigen Bedarfes erfolgen. Eine aus einer Ausschreibung resultierende Verpflichtung sollte lediglich das letzte Mittel sein. Aus Sicht des BDEW müssen die entsprechenden Regelungen substantziell überarbeitet werden, um für alle Beteiligten wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie hinreichende Rechtssicherheit belastbar garantieren zu können.

1.9 Langfristige Analysen und Systemrelevanzprüfung

Der BDEW schlägt vor, die im § 34 Abs. 1 vorgesehenen langfristigen Analysen als qualitative Analyse unter fest definierten Szenarioannahmen zu realisieren, die bei signifikanten Abweichungen von diesen Annahmen wiederholt und durch regelmäßige quantitative Analysen begleitet werden sollten. Eine einmalige Durchführung zu einem früheren Zeitpunkt birgt aus Sicht des BDEW zu viele Unsicherheiten in wesentlichen Parametern. Dabei sollte – wo immer möglich – eine Synchronisierung zu existierenden Prozessen erfolgen, wie beispielsweise auch bei den Systemrelevanzprüfungen gemäß § 37 Abs. 2 in Verbindung mit den existierenden jährlichen Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber.

1.10 Zeitraum der Investitionen in Steinkohleanlagen

Nach der Liberalisierung des Strommarktes wurden im Kraftwerksbereich aus rationalen Gesichtspunkten nur Investitionen getätigt, wenn eine Wirtschaftlichkeit gegeben war. Dies ist insbesondere bei großen Investitionen grundsätzlich nur mit langen Planungs- und Betrachtungshorizonten vereinbar, was wiederum ein gewisses Vertrauen in die Rahmenbedingungen erfordert. Vor diesem Hintergrund ist es generell begrüßenswert, dass nach § 31 bereits getätigte Investitionen einen Aufschub in der Stilllegungsreihenfolge bewirken können. Allerdings sollte die Zeitspanne nach § 31 Abs. 1 dahingehend vergrößert werden, dass alle Investitionen innerhalb der 15-jährigen Abschreibungsdauer nach § 31 Abs. 3 berücksichtigt werden können. Dies dient dazu, die Verluste aus getätigten Investitionen möglichst gering zu halten. Der BDEW fordert daher, die entsprechende Zeitspanne um 5 Jahre zu erweitern und folglich Investitionen ab dem Jahr 2005 zu berücksichtigen.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen

Löschung von CO₂-Zertifikaten

Die KWSB hat in ihren Empfehlungen gefordert, die Wirksamkeit der Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten auch im Rahmen des Europäischen Emissionshandels sicherzustellen. Der BDEW unterstützt diese Forderung ausdrücklich und begrüßt, dass die Bundesregierung im Entwurf zu Artikel 2 eine sachgerechte Lösung zur Löschung von Emissionszertifikaten aufgenommen hat, die in einem ersten Schritt in die europäische Marktstabilitätsreserve (MSR) überführt und in einem zweiten Schritt – soweit notwendig – dem Markt über eine nationale Löschung von Zertifikaten aus dem Versteigerungsbudget entnommen werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle aus der Stilllegung/Umrüstung von Kohlekraftwerken in Deutschland freiwerdenden Emissionszertifikate dauerhaft gelöscht werden. Bei der Bestimmung der Menge der zu löschenden Emissionszertifikate sind die Auswirkungen des European Green Deal auf die Funktionsweise der Marktstabilitätsreserve und auf die dem Markt zur Verfügung stehende Menge an Emissionszertifikaten zu berücksichtigen.

Artikel 3 Änderung des Einkommenssteuergesetzes

[keine Stellungnahme von Seiten des BDEW]

Artikel 4 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

4.1 § 24a Absatz 2 EnWG

Der BDEW unterstützt die geplante Entlastung der Stromverbraucher, fordert darüber hinaus aber die Absenkung der Stromsteuer auf das europarechtlich konforme Mindestmaß.

Mit dem staatlichen Zuschuss zu ÜNB-Entgelten werden nicht nur Verbraucher auf ÜNB-Ebene, sondern alle stromverbrauchenden Netznutzer auch in nachgelagerten Netzen wirksam entlastet. Die mit der Energiewende verbundenen Kostensteigerungen können damit teilweise kompensiert und die Benachteiligung von Strom gegenüber anderen Energieträgern reduziert werden.

Dies kann dazu beitragen, die Akzeptanz der Energiewende und die Nutzung zunehmend erneuerbar erzeugten Stroms im Wärme- und Verkehrssektor (Sektorkopplung) zu erhöhen. Wichtig ist, dass eine klare und langfristig kalkulierbare Grundlage für den Zuschuss geschaffen wird, um Schwankungen des Zuschusses und damit der Netzentgelte zu vermeiden.

Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs („*Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 kann ein angemessener Zuschuss...*“) liefern keine Planungssicherheit über das Ob und das Wie.

Positiv ist, dass die grundlegenden Mechanismen und Effizianzanreize von StromNEV und ARegV erhalten bleiben, um Systembrüche und Regelungslücken zu vermeiden. Durch die vorgesehene kostenmindernde Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen ÜNB-Entgelte ist eine einfache und rechtssichere Abwicklung möglich.

Die vorgesehene Gesetzesregelung lässt offen, ob der Zuschuss pauschal von den aggregierten Erlösbergrenzen der ÜNB oder darin enthaltenen Kostenpositionen abgezogen wird, oder ob der Zuschuss vorrangig zur Deckung bestimmter Kostenpositionen anzusetzen ist. Aus Sicht des BDEW sollte der Zuschuss vorrangig zur Deckung der ÜNB-Kosten für Systemführung/Systemensicherheit verwendet werden. Hierzu gehören Kosten für:

- Systemdienstleistungen (Netzverluste, Regelleistung, Redispatch)
- Netzreserve (§ 13d EnWG),
- Kapazitätsreserve (§ 13e EnWG),
- Sicherheitsbereitschaft (§ 13g EnWG),
- Besondere netztechnische Betriebsmittel (§ 11 Absatz 3 EnWG)

Diese Kosten sind im Zuge der Energiewende erheblich gestiegen und werden als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile“ (§ 11 Absatz 2 ARegV) eingestuft.

4.2 § 95 EnWG

§ 95 EnWG sieht erhebliche Bußgelder für Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes für Handlungen vor, welche die garantierte Kapazität an den Gebotszonengrenzen temporär beschränken. Der BDEW schlägt hier statt „fahrlässig“ die Formulierung „leichtfertig“ in Analogie zu der „groben Fahrlässigkeit“ des bürgerlichen Rechts als Begriff vor. Dieser bietet aus Sicht des BDEW weniger Interpretationsspielraum und vermeidet damit unverhältnismäßige Unsicherheit für das ausführende Personal in kritischen Situationen, in denen es auf schnelles Handeln zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität ankommen könnte.

Artikel 5 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung

[keine Stellungnahme von Seiten des BDEW]

Artikel 6 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

6.1 Grundsätzliches

Die Versorgungssicherheit Strom und Wärme sowie und der Beitrag der KWK zur Erreichung der CO₂-Reduktionsziele sind mit den im Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes vom 22. Januar 2020 zur KWK enthaltenen Regelungen nicht zu realisieren. Es besteht dringender Bedarf an Korrekturen, die im parlamentarischen Verfahren gut leistbar sind.

Darüber hinaus ist das Kohleausstiegsgesetz nach dem Kompromiss zum Braunkohleausstieg dahingehend zu korrigieren, dass es ab den Jahren 2023/24 nicht zu Zwangsstilllegungen von Steinkohle-KWK-Anlagen kommen kann. Der Kabinettsentwurf vom 29. Januar 2020

spiegelt die neue Ausgangslage nach der Einigung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der betroffenen Bundesländer zur Braunkohle in keiner Weise wider, denn die Einigung zum Braunkohle-Stilllegungspfad würde einen massiven zusätzlichen Druck auf Steinkohlestilllegungen (auch KWK-Anlagen) ausüben. Daher fordert der BDEW eine Entkopplung der Stilllegungspfade von Braun- und Steinkohle.

Weiterhin ist bei der Bewertung der BDEW-Vorschläge zu beachten, dass alle Maßnahmen des KWKG über die KWKG-Umlage finanziert werden und nicht den Bundeshaushalt belasten.

Von der Stilllegung von Kohlekraftwerken sind auch Stadtwerke in ostdeutschen Kommunen betroffen, die bislang Wärmeabnehmer dieser Braunkohle-Kraftwerke sind. Eine Benachteiligung insbesondere kleiner KWK-Anlagen bei der Förderung würde gerade in diesen Kommunen zu deutlich steigenden Fernwärmepreisen führen (siehe Punkt 6.3.3 auf Seite 31), was im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes kompensiert werden muss.

Um die für die Versorgungssicherheit als notwendig angenommenen Zubauraten von 1.700 MW Gas-KWK pro Jahr ab 2021 zu realisieren, sollte geprüft werden, die **Ausschreibungen im KWKG abzuschaffen** und das System der fixen KWK-Zuschläge – wie im KWKG 2012 – wieder für alle Leistungsklassen einzuführen.

Wichtiger Handlungsbedarf, der im Rahmen der zukünftigen Forderung der KWK besteht und zwingend mit dem Kohleausstiegsgesetz umgesetzt werden muss, sofern die seit langem angekündigte Novelle des KWKG im Jahr 2020 nicht mehr realisiert werden sollte:

1. Erhöhung der KWK-Zuschläge („Grundvergütung“)
2. Erhöhung des KWK-Ausbauziels von derzeit 120 TWh (2025) auf mindestens 150 TWh im Jahr 2030
3. Erhöhung des Finanzbudgets des KWKG von 1,5 auf 2,5 Mrd. Euro/a
4. Vergrößerung des Ausschreibungsvolumens (Ein Zubau von 17 GW Gas-KWK bis 2030 ist ansonsten nicht erreichbar)
5. Anpassung der Höchstpreise in der Ausschreibung
6. Änderung der Kriterien in der iKWK (z. B. Aufhebung der Jahresarbeitszahl von 1,25 als Kriterium für den iKWK-Zuschlag)
7. Verbesserung der Wärmenetz- und Speicherförderung im KWKG (Anhebung förderfähige Anteile)
8. „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ in 2020 nutzbar machen
9. Kompensation der Belastungen auf den KWK-Strom aus kleinen KWK-Anlagen (kleiner als 20 MW Feuerungswärmeleistung), die vom Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) betroffen sind

6.2 Nötige Änderungen des KWKG, die bislang nicht im Kabinettsentwurf des Kohleausstiegsgesetzes enthalten sind

6.2.1 Erhöhung der KWK-Zuschläge

Wie die nachfolgende Tabelle des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) mit Stand vom 31. Dezember 2019 zeigt, ist die Zahl der Zulassungen von KWK-Anlagen für die KWK-Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in den Jahren 2017 und 2018 massiv eingebrochen.

Elektrische KWK-Leistung	2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	MWel	Anzahl	MWel	Anzahl	MWel	Anzahl	MWel	Anzahl	MWel	Anzahl	MWel	Anzahl	MWel
<=0,002 MW	1.518	1,56	2.032	2,10	1.471	1,55	1.096	1,12	1.136	1,05	1.051	0,93	1.405	1,17
>0,002 <=0,01 MW	2.163	11,32	2.434	12,90	2.581	14,36	2.072	11,68	1.889	10,82	1.541	8,92	1.007	5,88
>0,01 <=0,02 MW	939	15,98	1.066	18,15	1.434	24,96	957	16,71	930	16,13	754	13,10	489	8,57
>0,02 <=0,05 MW	591	24,74	756	31,31	1.031	43,32	640	27,29	778	33,29	604	25,77	465	20,19
>0,05 <=0,25 MW	282	39,26	422	62,71	608	94,39	421	64,58	470	72,85	211	26,61	88	11,50
>0,250 <=0,5 MW	91	34,80	97	36,62	170	63,88	104	39,36	147	54,73	53	18,53	16	5,44
>0,5 <=1 MW	48	36,38	47	34,10	112	79,58	65	47,74	100	74,15	27	19,87	17	13,81
>1 <=2 MW	49	79,93	85	140,22	87	143,91	59	97,69	135	218,08	21	36,64	14	25,42
>2 <=10 MW	21	94,42	48	195,79	36	153,02	17	70,12	35	169,13	8	39,31	15	80,56
>10 <=50 MW	9	173,72	14	295,86	14	331,94	7	128,88	4	87,80	1	36,02	6	121,93
>50 <=100 MW	1	97,57	6	391,17	1	62,20	-	-	2	127,57	1	72,09	-	-
>100 MW	1	106,34	1	191,08	5	778,71	3	793,28	3	933,77	1	133,72	-	-
Summe:	5.713	716,02	7.008	1.412,02	7.550	1.791,84	5.441	1.298,46	5.629	1.799,39	4.273	431,49	3.522	294,46

Tab. 1: Zahl und installierte elektrische Leistung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, die vom BAFA für die KWK-Förderung zugelassen worden sind; Stand 31.12.2019 (Quelle: BAFA)

Das Gutachten, das dem BMWi-Monitoringbericht „zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“¹ zugrunde liegt, nennt mehrere Voraussetzungen für eine sichere Stromversorgung im Jahr 2030. Neben der Erreichung des 65 %-Ziels bei den Erneuerbaren Energien im Strombereich werden 17 Gigawatt (GW) Zubau von Erdgas-KWK-Kapazitäten (9 GW Kohle-Ersatzzubau, 7 GW Ersatz alter Gasanlagen, ca. 1 GW Nettozubau Gas-KWK) und 11 GW Erdgas-KWK-Anlagen im Bestand angenommen (siehe Abb. 1). Zur Erreichung von 17 GW Gas-KWK bis 2030 müssten ab 2021 pro Jahr im Schnitt 1.700 Megawatt (MW) Gas-KWK-Kapazitäten zugebaut werden. In den Jahren 2014 und 2016 waren es jeweils rund 1.800 MW. Diese Zahl ist jedoch auf rund 430 MW im Jahr 2017 und knapp 300 MW in 2018 eingebrochen. Diese Entwicklung zeigt, dass die Rahmenbedingungen für die KWK über das Kohleausstiegsgesetz deutlich verbessert werden müssen. Eine entscheidende Stellschraube ist dabei die Höhe der KWK-Zuschläge.

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=18

17 GW bis 2030 = 1.700 MW/a ab 2021

Auswirkungen der Umsetzung der Beschlussempfehlungen auf Erdgas-Kraftwerke ggü. Referenzszenario im Jahr 2030

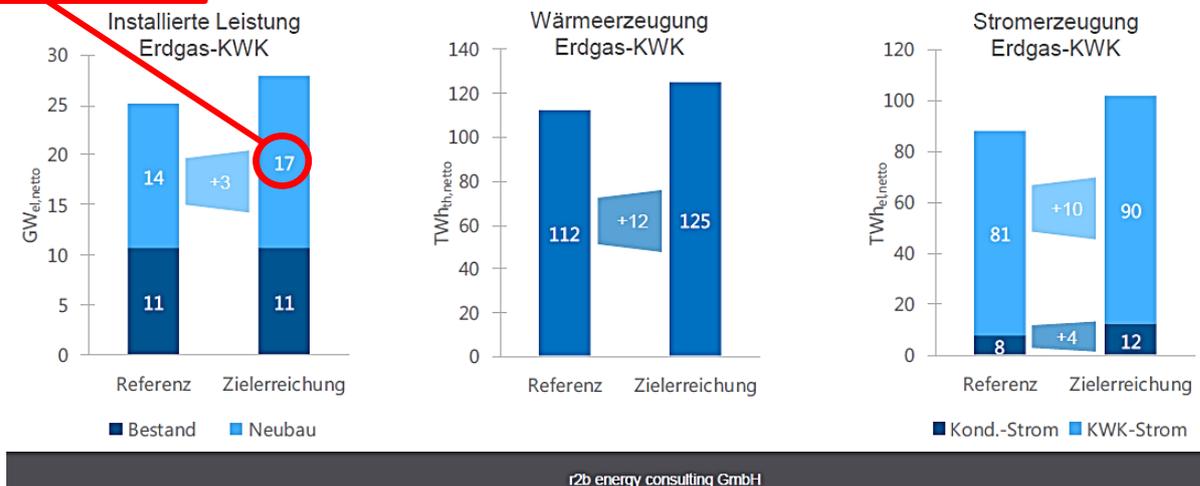


Abb. 1: Auswirkungen der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Quelle: r2b energy consulting GmbH, 2019)

Die Notwendigkeit zur Erhöhung der KWK-Zuschläge (KWK-„Grundvergütung“) ergibt sich aus folgenden Sachverhalten:

1. Anstieg der Baukosten für Kraftwerke / gestiegene Investitionskosten (Beispiel große BHKW: Statt 850 Euro/kW belaufen sich die Baukosten hier laut KWK-Evaluierungsbericht des BMWi² aktuell auf 1.100 bis 1.200 Euro/kW; dieser Trend wird sich durch den hohen erforderlichen Strom-Leistungszubau auf Gasbasis voraussichtlich noch verschärfen.)
2. Wegfall der vermiedenen Netzentgelte (vNE) ab 1. Januar 2023
3. Aufgrund erhöhter Nachfrage durch den Kohleausstieg sind steigende Erdgaspreise zu erwarten
4. Unsicherheit bzgl. der langfristig prognostizierten Börsenstrompreise (65 %-Ziel für den EE-Ausbau)
5. Abnehmende Vollbenutzungsstunden, die sich aus der Ergänzung der fluktuierenden Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien und der Erhöhung der Wärmeanteile aus Erneuerbaren Energien in Wärmenetzen ergeben, führen sowohl zu höheren spezifischen als auch absoluten Kosten
6. Steigende Emissionsanforderungen führen zur Erhöhung der Investitionskosten

² https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-der-kraft-waerme-kopplung.pdf?__blob=publication-File&v=6

Die vorgenannten Kostenfaktoren machen eine Anhebung der KWK-Zuschläge um mindestens 15 % erforderlich. Der Wegfall der vermiedenen Netzentgelte (vNE) lässt sich mit einer Anhebung der KWK-Zuschläge um weitere 0,7 Cent/kWh ab dem 01.01.2023 kompensieren. Die vNE wirken sich direkt auf die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen aus und werden – anders als die KWK-Förderung, die nur für 30.000 Vollbenutzungsstunden greift – für die gesamte Anlagenlebensdauer an den KWK-Anlagenbetreiber gezahlt. Der kürzere Zeitraum der KWK-Zuschlagszahlung im Vergleich zur Dauer der vNE-Auszahlung ist in den 0,7 Cent/kWh bereits berücksichtigt. In der Gesamtschau ergeben sich für das KWKG 2020 die in der folgenden Tabelle (Tab. 2) in den beiden rechten Spalte enthaltenen notwendigen KWK-Zuschlagshöhen.

Anlagenleistungsklasse [elektrische KWK-Leistung]	Zuschlagshöhe KWKG 2016	Zuschlagshöhe KWKG 2020 ab 01.06.2020	Zuschlagshöhe KWKG 2020 ab 01.01.2023
≤ 50 kW <small>el. KWK-Leistung</small>	8,0 Cent/kWh	9,2 Cent/kWh	9,9 Cent/kWh
> 50 kW und ≤ 100 kW <small>el. KWK-Leistung</small>	6,0 Cent/kWh	6,9 Cent/kWh	7,6 Cent/kWh
> 100 kW und ≤ 250 kW <small>el. KWK-Leistung</small>	5,0 Cent/kWh	5,8 Cent/kWh	6,5 Cent/kWh
> 250 kW und ≤ 1 MW <small>el. KWK-Leistung</small>	4,4 Cent/kWh	5,1 Cent/kWh	5,8 Cent/kWh
> 1MW < 50MW	KWK-Ausschreibung		
> 50 MW <small>el. KWK-Leistung</small>	3,1 Cent/kWh	3,6 Cent/kWh	4,3 Cent/kWh

Tab. 2: Aktuelle und im Rahmen der Änderung des KWKG erforderliche KWK-Zuschläge (KWK-„Grundvergütung“)

6.2.2 Erhöhung des KWK-Ausbauziels

Mit der letzten großen Novelle des KWKG im Jahr 2016 ist das KWK-Ziel in § 1 stark reduziert worden. Damals lagen jedoch weder die wichtigen Erkenntnisse aus der BDI-Studie „Klimapfade für Deutschland“³ (01/2018), der Agora Energiewende „15 Eckpunkte für das Klimaschutzgesetz“⁴ (01/2019) und aus dem Monitoringbericht des BMWi „zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“⁵, noch das

³ <https://e.issuu.com/embed.html#2902526/57478058>

⁴ https://www.agora-verkehrswende.de/fileadmin2/Projekte/2019/15_Eckpunkte_fuer_das_Klimaschutzgesetz/Agora_15_Eckpunkte_Klimaschutzgesetz_WEB.pdf

⁵ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=18

Kohleausstiegsgesetz mit dem Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung⁶ vor. Alle genannten Veröffentlichungen machen deutlich, dass die Energie- und insbesondere die Wärmewende in Städten, die Erreichung der Klimaschutzziele und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom und Wärme nur realisiert werden können, wenn die KWK und Wärmenetze ihren erheblichen Beitrag dazu leisten können. Dazu müssen die KWK-Anlagen und die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Nah- und Fernwärmenetze deutlich ausgebaut werden. Daher – und aus der Tatsache heraus, dass die Stromerzeugung in KWK-Anlagen in 2018 bereits 116 Terawattstunden (TWh) betragen hat – ist das KWK-Ziel im aktuellen KWKG in Höhe von 120 TWh für das Jahr 2025 veraltet und überholt.

Es muss auf mindestens **150 TWh bis 2030** angehoben werden.

6.2.3 Erhöhung des Finanzbudgets des KWKG von 1,5 auf 2,5 Mrd. Euro/a

Für das Jahr 2020 haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) am 25. Oktober 2019 eine KWKG-Umlageprognose in Höhe von 0,226 Cent/kWh veröffentlicht. Die KWKG-Umlage hat sich damit seit 2016 nahezu halbiert, siehe Abb. 2.

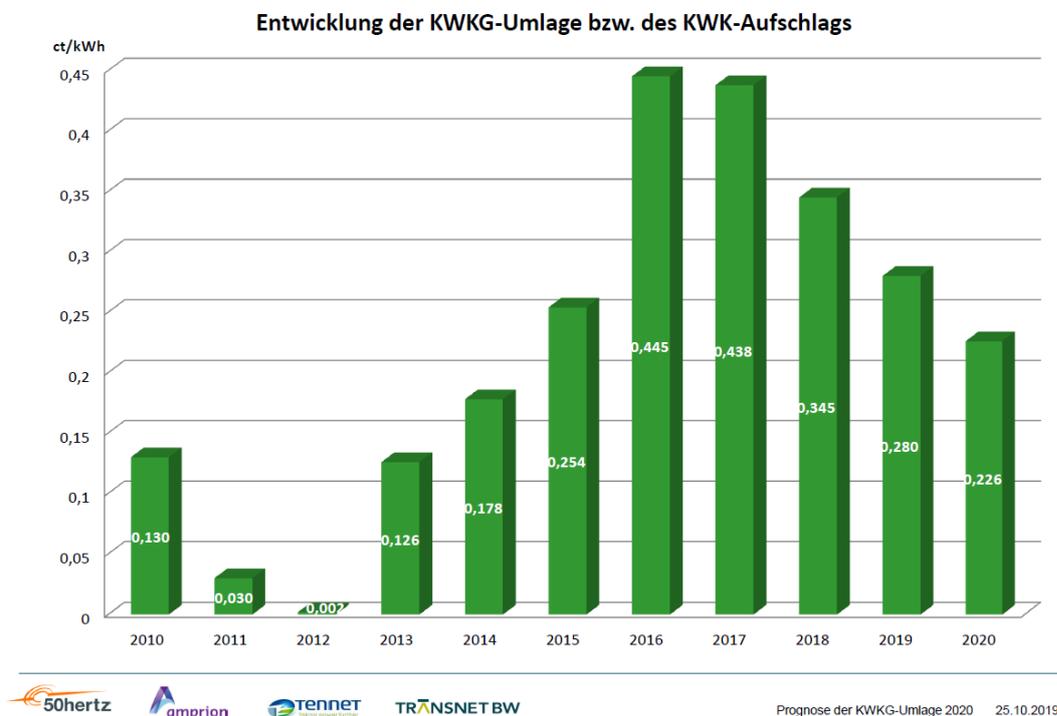


Abb. 2: Entwicklung der KWKG-Umlage in Cent/kWh auf der Stromrechnung (Quelle: www.netztransparenz.de)

⁶ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/kohleausstiegsgesetz.html>

Die KWK-Umlagekosten insgesamt sind mit knapp einer Milliarde Euro (siehe Abb. 3) in 2018 – verglichen mit 25,5 Mrd. für die Förderung durch das EEG – überschaubar. Allerdings werden diese ansteigen, wenn der Ersatzzubau von 17 GW Gas-KWK-Kapazitäten über den verbesserten Kohleersatzbonus tatsächlich realisiert und dadurch nicht nur die Versorgungssicherheit Strom und Wärme maßgeblich unterstützt, sondern auch die Installation von ungekoppelten Großkessellösungen zur alleinigen Wärmeerzeugung vermieden wird.

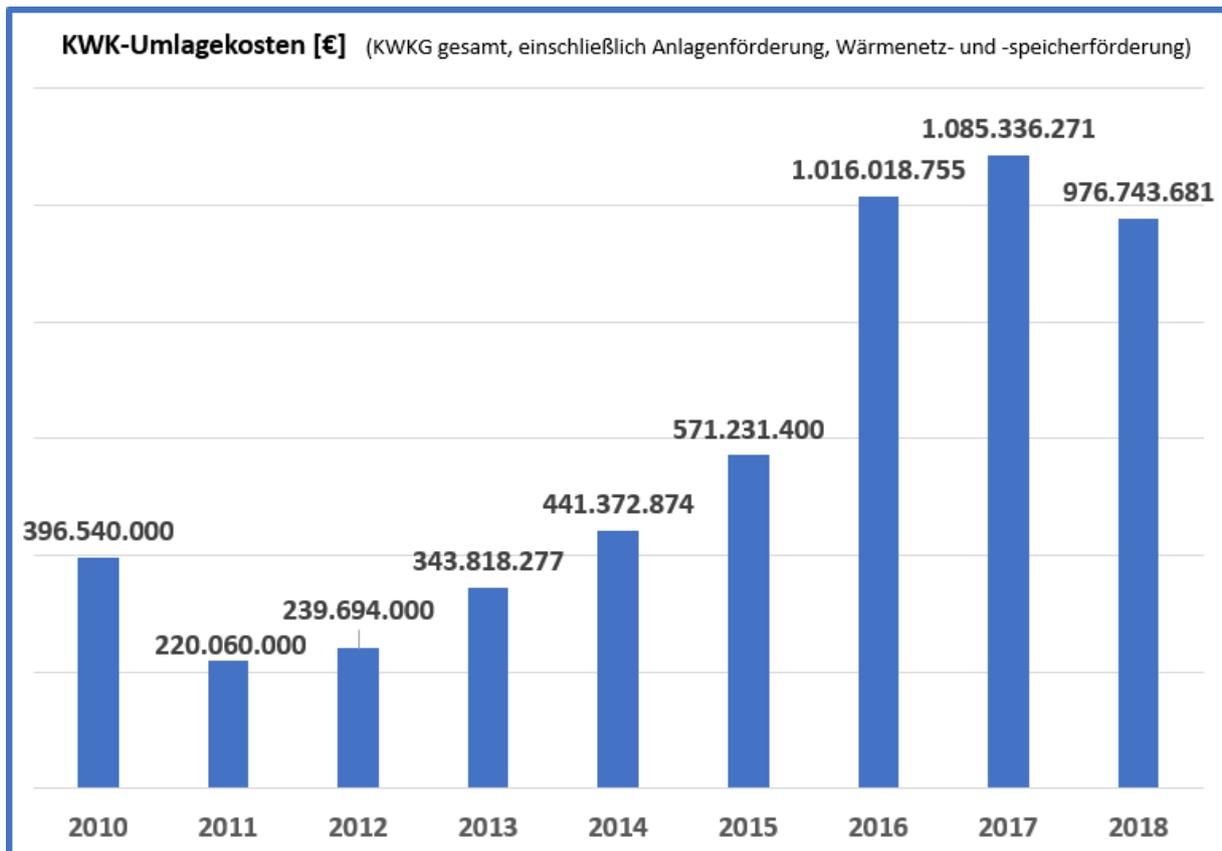


Abb. 3: Höhe der KWK-Umlagekosten in den Jahren 2010 bis 2018
(Eigene Darstellung; Quelle: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Jahresabrechnungen>)

Für einen erfolgreichen Ausbau der elektrischen KWK-Leistung in Wärmenetzsystemen sowie die weitere Flexibilisierung und Dekarbonisierung der KWK werden 1,5 Mrd. Euro/a als KWKG-Budget in den kommenden Jahren nicht ausreichen. Insofern sollte das Budget des § 29 Abs. 1 KWKG auf 2,5 Mrd. Euro/a angehoben werden. Diese Anhebung würde den **politischen Willen** unterstreichen, die KWK auf Basis von Erdgas und Erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit Strom **UND** Wärme sowie der Energie-wende auszubauen. Gleichzeitig sorgt der Deckel dafür, dass die Kosten des KWKG nicht unangemessen absteigen können.

6.2.4 Vergrößerung des Ausschreibungsvolumens

Jährlich werden bei den KWK-Ausschreibungen nach KWKG, d. h. im Leistungssegment zwischen 1 und 50 MW elektrischer Leistung, 200 MW ausgeschrieben. Davon sind 150 MW „normale“ KWK und 50 MW innovative KWK-Systeme (iKWK). Außerhalb des Ausschreibungssegments (< 1 MW und > 50 MW) sind im Schnitt der Jahre 2009 bis 2016 KWK-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 700 MW zugebaut worden. Dies bedeutet, dass die KWK-Ausschreibungen insgesamt 1.000 MW/a ausmachen müssen, um den Zubau von 1.700 MW KWK-Kapazität pro Jahr und somit 17 GW bis 2030 zu realisieren. Dies macht eine Verfünffachung der derzeitigen Ausschreibungsmenge notwendig. Als sinnvollere Alternative zu einer Anhebung des Ausschreibungsvolumens sollten die Ausschreibungen im KWKG ggf. in Gänze abgeschafft werden.

6.2.5 Anpassung der Höchstpreise in den Ausschreibungen für KWK und iKWK

Sollten die Ausschreibungen im KWKG beibehalten werden, so ist der Höchstpreis für die Ausschreibungen der „normalen“ KWK von derzeit 7 auf 8,75 Cent/kWh und für die iKWK von 12 auf 14,5 Cent/kWh anzuheben.

6.2.6 Änderung der Kriterien in der iKWK

Um mit der Dekarbonisierung der Nah- und Fernwärme schneller voranzukommen und die iKWK in der Praxis wirksam werden zu lassen, sind folgende Änderungen im Hinblick auf die Kriterien erforderlich:

1. Eine Beschränkung der Wärmequellen ist nicht sachgerecht. Daher sollte Wärme aus erneuerbaren Brennstoffen, wie nachhaltige Biomasse, voll anrechnungsfähig werden.
2. Wo immer bislang ungenutzte Wärme eingesetzt werden kann, ersetzt sie aus fossilen Quellen erzeugte Wärme und reduziert damit den Ausstoß von CO₂. Die Nutzung von Abwärme oder der Wärme aus Abwasser sollte unbedingt zugelassen werden, um bislang ungenutzte Potenziale zur CO₂-Reduktion zu heben.
3. Die festgelegte Jahresarbeitszahl von 1,25 schränkt die Möglichkeiten, mit innovativer KWK fossile Energien einzusparen, unnötig ein. Die Vorgabe einer Mindestjahresarbeitszahl (aktuell 1,25) sollte ersatzlos gestrichen werden.
4. Die Ausschreibungsgrenzen von 1 bis 10 MW als Kriterium für iKWK-Projekte passen in der Praxis oft nicht zu den Gegebenheiten konkreter Projekte. Diese Größengrenzen müssen daher gänzlich entfallen.
5. Die Bedingung des erforderlichen Anteils von 30 % aus innovativen Erneuerbaren Energien sollte auf 20 % gesenkt werden.
6. Die Definition der durch die iKWK versorgten Wärmenetze sollte eindeutig gefasst werden und beispielsweise die Wärmeverteilung in Gebäudekomplexe/Quartierslösungen beinhalten.

6.2.7 Verbesserung der Wärmenetz- und Speicherförderung im KWKG

In der Investitionsförderung für den Aus- und Neubau von Wärme-/Kältenetzen und -speichern sollte der Zuschlag von bislang 30 bzw. 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten auf generell 50 Prozent erhöht werden.

Die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser nach § 18 Abs. 4 Nr. 4 KWKG sollte unabhängig von einer Transportkapazitätssteigerung förderfähig sein. Diese Bedingung verhindert konkrete Dekarbonisierungsprojekte und wirkt damit kontraproduktiv.

Die Netzanbindung von EE-Wärmeerzeugungsanlagen sollte analog zu KWK-Anlagen gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 3 KWKG gefördert werden. Für die verstärkte Einbindung von Wärme aus Erneuerbaren Energien ist zusätzlich auch die Förderung der Kosten für den Hausanschluss (Neubau und Ertüchtigung) sowie die Hausübergabestation (Neubau und Austausch) in § 18 erforderlich. Dies würde gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Temperaturabsenkung in den Wärmenetzen leisten.

Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Nachweisfrist für das Effizienzkriterium um zwei Jahre auf 60 Monate gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG sowie der Abgabefrist für die Förderanträge zum Netzausbau vom 30. Juni des Folgejahres um 6 Monate auf den 31. Dezember des Folgejahres erforderlich.

6.2.8 Weitere im KWKG notwendige Änderungen

Zu den Änderungen in Bezug auf § 7e KWKG Einräumung der Möglichkeit, offensichtlich falsche Prognose-Meldungen des Anlagenbetreibers abzulehnen oder zu korrigieren (Eine Plausibilisierung könnte bspw. auf Basis der dem Verteilnetzbetreiber vorliegenden Leistungsdaten der Anlage erfolgen. Hintergrund ist die Vermeidung von unnötig hohen, später zu korrigierenden Geldflüssen.).

6.2.9 „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ in 2020 nutzbar machen

Darüber hinaus muss im Jahr 2020 endlich das vom BMWi seit Mai 2017 angekündigte so genannte „**Basis-Programm**“ (jetzt: „**Bundesförderung effiziente Wärmenetze**“) zur Förderung von Maßnahmen für die Dekarbonisierung der Nah- und Fernwärme für die zahlreichen Stadtwerke nutzbar werden, die bislang das am Rande der Forschungsförderung angesiedelte Programm „Wärmenetze 4.0“ mit seinen praxisfremden Anforderungen nicht nutzen konnten. Der BDEW hat für die „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ bereits im Dezember 2018 folgende konkrete Vorschläge unterbreitet:

- Erhöhung des Anteils von Wärme aus Power-to-Heat (Elektrokessel und/oder Großwärmepumpen)
- Erhöhung des Anteils von Abwärme
- Einsatz von Großwärmepumpen einschließlich der technischen Einbindung in die Wärmequelle (sofern nicht unter P2H gefördert)

- Erhöhung der Anteile von Wärme/Kälte aus Erneuerbaren Energien, z. B. aus
 - Biomasse
 - Solarthermie
 - Geothermiedurch Investitionsförderung für die entsprechenden EE-Wärme-Erzeugungsanlagen
- Optimierung der Steuer- und Regelungstechnik im Wärmenetzsystem
- Umsetzung von Maßnahmen zur Absenkung des Temperaturniveaus in Wärmenetzen (z. B. technische Änderungen am Wärmenetz, an Hausübergabestationen und Heizkörpern; Haustechnik etc.)
- Wärme- und Kältenetzausbau (nicht KWK-Wärme), z. B. auch An- und Einbindungsleitungen zur Erschließung von EE-Potenzialen, wie Solarthermie- oder Geothermieanlagen am Stadtrand, und von Abwärme, z. B. aus der Industrie und thermischen Abfallbehandlungsanlagen
- Errichtung von Wärme- und Kältespeichern (nicht KWK-Wärme)
- Risikoabsicherung für Geothermiebohrungen.

Das Programm sollte zeitnah – im Laufe des Jahres 2020 – für Antragsteller, z. B. Stadtwerke, Energieversorger, Nah- und Fernwärmeversorger, nutzbar werden. Das setzt die zügige Ausarbeitung der konkreten Förderrichtlinien voraus. Dazu hatte das BMWi für Herbst 2019 einen Stakeholder-Prozess angekündigt. Dieser steht bislang aus.

6.2.10 Kompensation der Belastungen aus dem BEHG für kleinere KWK-Anlagen

Kleine KWK-Anlagen, wie Blockheizkraftwerke (BHKW), sind nicht vom EU-Emissionshandel erfasst. Eine Freistellung von der CO₂-Bepreisung ist im BEHG bislang nicht vorgesehen. Durch die zwischen Bundestag und Bundesrat vereinbarte Erhöhung des Einstiegspreises im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) auf 25 Euro/Tonne CO₂ werden auf dezentrale KWK-Anlagen jedoch erhebliche Mehrkosten zukommen. Hinzu kommt die im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes geplante Begrenzung der KWKG-förderfähigen Vollbenutzungsstunden, die die Förderung für BHKW über eine typische zehnjährige Vertragslaufzeit in vielen Fällen um über 40 Prozent reduzieren würde.

In Summe ergäbe sich für KWK-Anlagen eine erhebliche wirtschaftliche Schlechterstellung - und das, obwohl sie aufgrund der gleichzeitigen Produktion von Strom und Wärme zu den klimaschonendsten Formen der Energieerzeugung zählen. Die Realisierung von neuen KWK-Anlagen würde zudem deutlich erschwert. Im Vergleich zu einem reinen Wärmeerzeuger (Kesselanlage) sind der absolute Gasverbrauch und damit die künftige Belastung mit dem CO₂-Preis durch die gleichzeitige Produktion von Strom und Wärme höher. Dadurch werden effiziente KWK-Anlagen im Vergleich zu reinen Kesselanlagen schlechter gestellt und weniger attraktiv.

Eine Entlastung der KWK-Anlagen sollte im Rahmen der anstehenden Änderungen des KWK-Gesetzes vorgesehen werden:

Das aktuelle KWK-Gesetz sieht seit 2012 eine Erhöhung der Zuschläge für Anlagen vor, die ab 2013 dem europäischen Emissionshandel unterliegen. Hierdurch soll gemäß Gesetzesbegründung ein Anreiz für Investitionen in diese Technologie trotz der neuen Kostenbelastung gesetzt werden. Durch die Einführung der CO₂-Bepreisung im Rahmen des BEHG sollte für die nicht dem EU-Emissionshandel unterworfenen Anlagen eine analoge Kompensation für die KWK-Stromerzeugung vorgesehen werden. Die Höhe der Kompensation sollte sich nach dem vorgesehenen Festpreissystem richten.

§ 7 Abs. 5 KWKG sollte daher wie folgt gefasst werden:

*(5) Der Zuschlag für KWK-Strom nach den Absätzen 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch **Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)** geändert worden ist, erhöht sich insgesamt um 0,3 Cent je Kilowattstunde. **Der Zuschlag für KWK-Strom nach den Absätzen 1 bis 4 aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) erhöht sich insgesamt um 0,6 Cent je Kilowattstunde in den Jahren 2021 bis 2022 und insgesamt um 0,8 Cent je Kilowattstunde in den Jahren 2023 bis 2024 Cent je Kilowattstunde sowie insgesamt um 1,2 Cent je Kilowattstunde ab dem Jahr 2025.***

6.3 Notwendige Änderungen, die im Kabinettsentwurf zum Kohleausstiegsgesetz bereits enthalten bzw. angelegt sind

Der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz enthält viele positive Ansätze zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Jedoch sind in der konkreten Ausgestaltung noch wesentliche Kostenbestandteile und Zusammenhänge unberücksichtigt geblieben. Über vergleichsweise einfach umzusetzende Korrekturen ist hier viel für den Klimaschutz und die Gewährleistung von Versorgungssicherheit bei Strom und Wärme zu erreichen.

Die KWKG-Änderungen im Kohleausstiegsgesetz ersetzen in ihrer jetzigen Form keinesfalls die eigentliche – seit Juni 2018 für 2020 angekündigte – KWKG-Novelle. Diese muss nun mit dem unter Punkt 6.2 dargestellten Änderungsbedarf in das Kohleausstiegsgesetz gezogen werden. Ansonsten würde wertvolle Zeit im Hinblick auf die Schaffung von Ersatzanlagen für die Versorgungssicherheit Strom und Wärme 2030, die Reduktion der CO₂-Emissionen sowie die Umsetzung der Wärmewende in Städten ungenutzt bis zur nächsten KWKG-Novelle (dann vielleicht im Jahr 2023?!) verstreichen. Dies würde den dringend notwendigen Ausbau der KWK auf Basis von Gas und Erneuerbaren Energien gefährden.

6.3.1 § 6 Abs. 1 KWKG: Verlängerung des KWKG bislang nur bis 2029 und nur für KWK-Anlagen größer 50 MW

Geplante Gesetzesregelung:

§ 6 Abs. 1 KWKG soll laut Kabinettsentwurf des Kohleausstiegsgesetzes wie folgt ergänzt werden:

*„Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) gilt **nicht** für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt, soweit im Rahmen der Evaluierung des KWKG im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte.“*

Problem:

Diese Regelung würde die Investitionssicherheit für KWK-Anlagen kleiner 50 MW vollständig in Frage stellen, weil die Verlängerung des KWKG damit nur für KWK-Anlagen mit einer Leistung von über 50 MW gelten würde. Das in § 1 Abs. 1 KWKG formulierte KWK-Ziel wurde mit der letzten Novelle – unter damals völlig anderen Voraussetzungen – **sehr stark reduziert**. Insofern werden die für 2025 als Ziel gesetzten 120 TWh KWK-Strom voraussichtlich bereits 2021 erreicht. Damals lag auch das Gutachten zum BMWi-Monitoringbericht „zur Versorgungssicherheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität“⁷ noch nicht vor. Dieses nimmt als Voraussetzung für die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit mit Strom in 2030 an, dass insgesamt 28 GW Gas-KWK (11 GW Bestand und 17 GW Neu- bzw. Ersatzbau) vorhanden sein müssen. Diese KWK-Kapazitäten sind nicht ohne eine uneingeschränkte Verlängerung des KWKG bis Ende 2038 (ggf. 2035) zur Schaffung der nötigen Sicherheit für die Millioneninvestitionen sowie der Kohärenz zum Kohleausstieg realisierbar.

Forderung:

Ersatzlose Streichung der Änderung Nr. 4 **b)** in Artikel 7 des Kohleausstiegsgesetzes. Das KWKG muss zur Schaffung von Investitionssicherheit für alle Anlagengrößenklassen bis zum Jahr 2038 (ggf. 2035) verlängert werden. So hat es die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) in ihrem Abschlussbericht⁸ empfohlen. Entsprechend ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 c), § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) und § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) die Angabe „31.12.2025“ durch die Angabe „**31.12.2038**“ zu ersetzen.

⁷ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=18

⁸ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/KWK/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html

Darüber hinaus sollte das KWK-Ziel im Lichte des für die Versorgungssicherheit notwendigen Zubaus von 17 GW Gas-KWK-Kapazität bis 2030 neu ausgerichtet und auf mindestens 150 TWh festgelegt werden.

6.3.2 § 7c KWKG (neu): Kohleersatzbonus

Geplante Gesetzesregelung:

Der Bonus soll – wie bislang bereits im KWKG – zusätzlich zum KWK-Zuschlag („KWK-Grundvergütung“) gezahlt werden, wenn die neue KWK-Anlage oder das neue innovative KWK-System eine bestehende Kohle-KWK-Anlage ersetzt. Die Höhe soll 180 Euro/kW als Einmalzahlung für die elektrische Leistung der stillgelegten KWK-Anlage betragen.

Problem:

Der Betrag von 180 Euro/kW entspricht dem bisherigen Kohleersatzbonus in Höhe von 0,6 ct/kWh und stellt – abgesehen von eventuellen Zinseffekten – keinerlei Verbesserung dar. Insofern wird die entsprechende Empfehlung der KWSB zur Verbesserung des Kohleersatzbonus in keiner Weise erfüllt. Es wird auch nicht nach der Wirtschaftlichkeit bzw. dem Alter der stillzulegenden Kohle-KWK-Anlagen differenziert, was vor allem zu einer deutlichen Unterförderung bei neueren Anlagen führen würde. Auf dieser Grundlage ließe sich ein zügiger und umfangreicher Ausstieg aus dem Brennstoff Kohle in der KWK nicht realisieren. Der geringen Höhe des Kohleersatzbonus liegt vor allem eine systematische Fehlannahme zugrunde.

Bislang hat der Kohleersatzbonus mit seiner Höhe von 0,6 ct/kWh nur die reine KWK-Stromerzeugung der KWK-Kraftwerke berücksichtigt. Bei vielen der 129 existierenden Kohle-KWK-Anlagen handelt es sich jedoch um **Entnahme-Kondensations-Anlagen** mit einem entsprechenden **Kondensationsstromanteil** ohne Wärme-Auskopplung (sog. „Kond.-Scheibe“). Dieser Kraftwerksteil trägt zu einer höheren Wirtschaftlichkeit der bestehenden Kohle-KWK-Anlagen bei und wird bei einer Stilllegung mit außer Betrieb genommen. Dementsprechend muss die Höhe des Kohleersatzbonus diesen **wegfallenden Wirtschaftlichkeitsbeitrag kompensieren**, um einen adäquaten Anreiz für eine Stilllegung der Kohlekraftwerke zu schaffen. Dies war bisher im KWKG nicht der Fall und würde mit der derzeitigen Ausgestaltung des Bonus im Gesetzentwurf (180 Euro/kW) nicht korrigiert.

Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt sind die Kosten des Gasanschlusses für die neuen Gas-KWK-Anlagen. In vielen Fällen ist am geplanten Kraftwerksstandort kein oder ein nicht ausreichend dimensionierter Gasanschluss vorhanden. Die Finanzierung der Anschlussleitung und/oder Kapazitätserhöhung muss ebenfalls vom Kohle-Ersatzbonus abgedeckt werden. Allein die Kosten eines neuen Gasanschlusses können bereits 180 Euro/kW betragen.

Weiterhin sieht die aktuelle gesetzliche Regelung im KWKG wie auch der Regierungsentwurf vor, dass der Kohleersatzbonus für den Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage nur dann gezahlt wird, wenn zwischen der endgültigen Stilllegung der bestehenden und der Inbetriebnahme der neuen Anlage nicht mehr als 12 Monate liegen (§ 7 Abs. 2 KWKG).

Dieser Zeitraum ist nicht realisierbar, wenn die neue KWK-Anlage am selben Standort wie die Kohle-KWK-Anlage errichtet werden muss. Dies ist bei Stadtwerken regelmäßig der Fall, weil in städtischen Gebieten nicht ohne Weiteres andere freie Flächen für den Neubau einer KWK-Anlage akquiriert werden können.

Betreiber von Anlagen, die wegen Systemrelevanz nicht endgültig stillgelegt werden dürfen und in die Netzreserve übernommen werden, haben eine hohe Unsicherheit bzgl. der Planung von Ersatzinvestitionen, da sie den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung weder beeinflussen noch mit Sicherheit vorhersagen können.

Darüber hinaus sollen laut Gesetzentwurf KWK-Anlagen auf Basis von Biomasse, die nicht ausschließlich Abfall-Biomasse einsetzen, den Kohleersatzbonus nicht erhalten.

Forderung:

Der Kohleersatzbonus muss – differenziert nach Anlagenalter – zum Teil deutlich erhöht werden. Die mit dem Kohleausstiegsgesetz geplante Umstellung der kWh-bezogenen Auszahlung des Kohleersatzbonus (bislang 0,6 ct/kWh im KWKG 2016) auf eine Einmalzahlung wird über den BDEW-Vorschlag mit neun Altersklassen abgebildet. Diese einfache Differenzierung nach Anlagenalter berücksichtigt indirekt auch die Wirtschaftlichkeit gemäß Anlagengrößen, Kondensationsanteil und Wirkungsgrad. Gegenüber einem Cent-Betrag pro eingespeiste Kilowattstunde (kWh) KWK-Strom bietet die Einmalzahlung den Vorteil, dass der Geldbetrag einmal zur Verfügung steht, wenn die Ersatzinvestition getätigt wird. Da die neuen Gas-KWK-Anlagen entsprechend der nötigen Wärmeversorgung dimensioniert werden sollen, gleichzeitig aber auch maßgeblich zur Realisierung der Versorgungssicherheit Strom in Zeiten hoher Residuallast beitragen, sollte sich die Bemessung des Kohleersatzbonus auf die **elektrische KWK-Leistung** der neuen Ersatz- oder der modernisierten Gas-KWK-Anlage beziehen. Mit der nötigen Einbeziehung der Kosten für den Gasanschluss sowie für den stillzulegenden Kondensationsanteil sind in Abhängigkeit vom Anlagenalter folgende Beträge für einen erfolgreichen Kohleersatzbonus anzusetzen:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten umfassenden Modernisierung	Anlagen bis 31.12.1974	Anlagen ab 01.01.1975 bis 31.12.1979	Anlagen ab 01.01.1980 bis 31.12.1984	Anlagen ab 01.01.1985 bis 31.12.1989	Anlagen ab 01.01.1990 bis 31.12.1994	Anlagen ab 01.01.1995 bis 31.12.1999	Anlagen ab 01.01.2000 bis 31.12.2004	Anlagen ab 01.01.2005 bis 31.12.2009	Anlagen ab 01.01.2010
Kohleersatzbonus in Euro pro kW, bezogen auf die elektrische KWK-Leistung der neuen od. mod. KWK-Anlage, ohne Ausgleich der vermiedenen Netzentgelte	50	110	170	240	320	410	510	630	770

Tab. 3: Erforderliche Höhe des Kohleersatzbonus in Abhängigkeit vom Anlagenalter bzw. -effizienz; die Kompensation der wegfallenden vermiedenen Netzentgelte **ist hier nicht berücksichtigt**, weil diese mit der Anhebung der KWK-Zuschläge erfolgen muss, siehe Punkt 6.2.1 auf Seite 18 ff und Tab. 2.

Die Höhe der Einmalzahlung ergibt sich aus der Multiplikation des Geldbetrages in Euro/kW in Abhängigkeit vom Alter bzw. der letzten umfassenden Modernisierung der Kohle-KWK-Anlage (Spalten 1 bis 9, Basis: BNetzA-Kraftwerksliste) mit der elektrischen KWK-Leistung in kW der neuen KWK-Anlage. Die neue Gas-KWK-Anlage muss die Wärme in dasselbe Wärmenetz einspeisen wie die stillzulegende Kohle-KWK-Anlage. Durch den Bezug auf „dasselbe Wärmenetz“ werden Umgehungstatbestände vermieden, weil die Wärmeerzeugung der Altanlage substituiert werden muss, um die Versorgung der Wärmekunden am Wärmenetz weiterhin zu gewährleisten.

Um den Kohleausstiegspfad einerseits (nach der ersten Ausschreibung von Steinkohlekapazitäten sind bereits nahezu alle ungekoppelten Steinkohle-Kraftwerke stillgelegt) und die Versorgungssicherheit Strom und Wärme andererseits gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass der Kohleersatzbonus in der oben dargestellten Höhe nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für modernisierte Gas-KWK-Anlagen mit mindestens 50 % Modernisierungstiefe gezahlt wird. Darüber hinaus dürfen vom Kohleersatzbonus nicht einzelne Brennstoffe, z. B. nachhaltiges Biomethan oder nachhaltige feste Biomasse, ausgeschlossen werden. Es müssen alle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2016 genannten und förderfähigen Brennstoffe vom Kohleersatzbonus inkludiert sein.

Bei Kraftwerksstandorten, wo bislang Kohle als Brennstoff eingesetzt worden ist, sind entsprechende Anbindungsleitungen an das teils in einiger Entfernung vorhandene Gasnetz erforderlich. Die Kosten dieser Gasnetzanschlussleitungen belaufen sich in den städtischen Gebieten, um die es sich hier regelmäßig handelt, häufig auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Gasanschlusskosten sind heute nicht in der standardisierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Kalkulationen der Neubau-KWK-Fördersätze im KWK-Evaluierungsbericht⁹ enthalten, da hier nur die KWK-Erzeugungsanlagen betrachtet werden. Folglich müssten diese Kosten im Kohleersatzbonus abgebildet werden. Wenn der Betreiber der künftigen Gas-KWK-Anlage diese Kosten über entsprechende Verträge mit dem beauftragten Leitungsbauunternehmen beim BAfA **nachweist**, sollte eine entsprechende Erhöhung des Kohleersatzbonus um bis zu maximal 180 Euro/kW_{el} möglich sein.

Der Zeitraum zwischen Stilllegung der Altanlage und Inbetriebnahme der neuen Gas-KWK-Anlage muss statt der bisherigen 12 Monate im KWKG auf (mindestens) 48 Monate verlängert werden, weil beispielsweise am selben Kraftwerksstandort allein für die Genehmigungs- und Errichtungsphase eines Neubaus der Gas-KWK-Anlage 3 bis 4 Jahre notwendig sind. Die Gesamtprojektlaufzeiten betragen mindestens 6 Jahre. Versorgungssicherheit ist aber zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende.

Darüber hinaus würden selbst mit einer Frist von 48 Monaten Unsicherheiten für Betreiber von KWK-Anlagen entstehen, die in die **Netzreserve** fallen. Sie können den Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung ihrer Anlage weder beeinflussen noch mit Sicherheit vorhersagen. Diese Unsicherheit bildet ein massives Investitionshindernis und kann dazu führen, dass der Bau neuer KWK-Kapazitäten verzögert wird. Im Ergebnis ist diese Gesetzesregelung also

⁹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/evaluierung-der-kraft-waerme-kopplung.pdf?__blob=publication-File&v=6 (siehe Tab. 20, S. 56)

kontraproduktiv. Sie läuft der eigentlichen Intention des Gesetzgebers entgegen, speziell in der Südregion schnell neue Kapazitäten aufzubauen, und sollte für den Fall aufgehoben werden, dass eine bestehende KWK-Anlage wegen Systemrelevanz nicht stillgelegt werden darf. So würde dem Investor die Sicherheit gegeben, dass er unabhängig von den Notwendigkeiten der Netzreserve den Kohleersatzbonus für die Neuanlage erhält.

In diesem Zusammenhang ist auf die problematische Formulierung „*endgültig stillgelegt*“ in § 7c Abs. 1 S. 3 KWKG-Entwurf zu verweisen. Hier sollte klargestellt werden, dass „*endgültig stillgelegt*“ i. S. d. § 7c KWKG nicht im Sinne des § 13b EnWG zu verstehen ist. Ansonsten besteht ein Risiko, dass systemrelevante Kraftwerke keinen Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen können.

Formulierungsvorschlag für § 7c Abs. 1 S. 3 KWKG-E:

*„Ein Ersatz im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt vor, wenn **für** die bestehende KWK-Anlage innerhalb von **zwölf achtundvierzig** Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem **31. Dezember 2019** ~~1. Januar 2016~~, **endgültig stillgelegt ein Verbot der Kohleverstromung im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes** ~~wird~~ **wirksam wird** und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat.“*

Die in Tabelle 3 genannten Höhen des Kohleersatzbonus berücksichtigen die erforderliche Kompensation der vermiedenen Netzentgelte (vNE) **nicht**. Diese muss jedoch über die im ersten Teil dieser Stellungnahme unter Punkt 6.2.1 genannte Erhöhung der KWK-Zuschläge ab dem 01.01.2023 erfolgen, da vom vNE-Wegfall alle neuen und modernisierten KWK-Anlagen ab dem 1. Januar 2023 betroffen sind und nicht nur Kohle-Ersatz-KWK-Anlagen. Unter der Voraussetzung, dass die KWK-Zuschläge wie in der rechten Spalte von Tab. 2 auf Seite 19 erhöht werden, wären die in Tab. 3 genannten Werte ausreichend.

Das BMWi hatte noch bis Ende 2019 in Aussicht gestellt, dass im Jahr 2020 nach der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes die lange angekündigte Novelle des KWKG erfolgen solle. Deshalb hat der BDEW in seinen bisherigen Papieren zu den Entwürfen des Kohleausstiegsgesetzes die Kompensation der wegfallenden vNE in die Höhe des Kohleersatzbonus eingepreist, um für die Gas-KWK-Anlagen, die Kohle-KWK ersetzen, schnell Investitionssicherheit zu schaffen - und dies bereits vor einer entsprechenden Anhebung der KWK-Grundvergütung zur vNE-Kompensation in der KWKG-Novelle. Die bei einer Kompensation der wegfallenden vNE erforderliche Höhe des Kohleersatzbonus zeigt folgende Tabelle.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr der Inbetriebnahme bzw. seit der letzten umfassenden Modernisierung	Anlagen bis 31.12.1974	Anlagen ab 01.01.1975 bis 31.12.1979	Anlagen ab 01.01.1980 bis 31.12.1984	Anlagen ab 01.01.1985 bis 31.12.1989	Anlagen ab 01.01.1990 bis 31.12.1994	Anlagen ab 01.01.1995 bis 31.12.1999	Anlagen ab 01.01.2000 bis 31.12.2004	Anlagen ab 01.01.2005 bis 31.12.2009	Anlagen ab 01.01.2010
Kohleersatzbonus in Euro pro kW, bezogen auf die elektrische KWK-Leistung der neuen od. mod. KWK-Anlage, inkl. Ausgleich der vermiedenen Netzentgelte	240	300	360	430	510	600	700	820	960

Tab. 4: Erforderliche Höhe des Kohleersatzbonus **inklusive** Kompensation der wegfallenden vermiedenen Netzentgelte (vNE)

Um die Planbarkeit der Bundesnetzagentur für die Volumina der Steinkohleausschreibungen zu verbessern, sollte im Zusammenhang mit dem Kohleersatzbonus eine Mitteilungspflicht in das KWKG aufgenommen werden. Diese könnte entsprechend wie folgt lauten:

„Voraussetzung für den Erhalt des Kohleersatzbonus nach § 7c ist, dass der Betreiber einer KWK-Anlage, die als Brennstoff Steinkohle einsetzt, den geplanten Baubeginn und voraussichtliche Inbetriebnahme der KWK-Ersatzanlage der Bundesnetzagentur spätestens mitteilt

bis zum 31.12.2022 für Anlagen aus Spalte 1,

bis zum 31.12.2023 für Anlagen aus Spalte 2,

bis zum 31.12.2024 für Anlagen aus Spalte 3,

bis zum 31.12.2025 für Anlagen aus Spalte 4,

bis zum 31.12.2026 für Anlagen aus Spalte 5,

bis zum 31.12.2027 für Anlagen aus Spalte 6,

bis zum 31.12.2028 für Anlagen aus Spalte 7,

bis zum 31.12.2029 für Anlagen aus Spalte 8 und

bis zum 31.12.2030 für Anlagen aus Spalte 9

sowie die Bundesnetzagentur danach einmal jährlich über den Stand des Genehmigungsverfahrens sowie den Fortgang des Bauvorhabens unterrichtet.“

6.3.3 § 7a KWKG 2016 (neu): Bonus für den Einsatz von Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE-Wärme-Bonus)

Geplante Gesetzesregelung:

Der neue EE-Wärme-Bonus soll in Abhängigkeit des Prozentanteils „innovativer erneuerbarer Wärme“ an der Referenzwärme (= Summe aus KWK-Wärme und EE-Wärme) im Wärmenetz zusätzlich zum KWK-Zuschlag für neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektri-

schen Leistung von mehr als 1 MW **in innovativen KWK-Systemen** gezahlt werden (9 Stufen). Grundsätzlich ist der Ansatz positiv, weil mit diesem Bonus die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung (Nah- und Fernwärme) beschleunigt werden kann.

Problem:

Allerdings sind die Kriterien sehr restriktiv, d. h. analog zur Ausschreibung für innovative KWK-Systeme (iKWK) festgelegt. So werden z. B. Wärme aus nachhaltiger Biomasse (wie Biomethan, Landschaftspflegeholz, Waldrestholz, Industrieholzpellets) und Wasserstoff ausgeschlossen, weil das Erfordernis einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von 1,25 nicht erreicht wird. Dabei sind diese Biomasse-Verbrennungsprozesse für eine CO₂-neutrale Deckung der Wärme-Leistungsspitze im Winter unverzichtbar. Die iKWK-Definition würde auch den Einsatz von Großwärmepumpen verhindern, die Wärme aus Abwasser-, Klärwasser- oder Kühlprozessen nutzen. Gerade diese Anwendungen sind aber nicht nur Klimaschutz- sondern auch Klimaschutzanpassungsmaßnahmen, da sie beispielsweise im Sommer zur Kühlung von Flüssen (Wasser-Wärmepumpen) und Umgebung (Luft-Wärmepumpen) beitragen. Die vorgesehene Regelung würde damit den großen Herausforderungen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor nicht gerecht. Insbesondere auch, weil der KWK-Anlagenbestand – wegen des Bezugs auf neue und modernisierte Anlagen – sowie kleinere KWK-Anlagen unter 1 MW nicht adressiert werden würde. Mit der Einbeziehung des KWK-Anlagenbestands und der kleineren KWK-Anlagen könnten auf einfache Weise die bestehenden Fernwärmenetze besser sowie Nahwärme- und Quartierslösungen generell in die Bestrebungen zur Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung einbezogen werden.

Die drei ersten Ausschreibungen zur iKWK waren jeweils mengenmäßig unterzeichnet¹⁰. Dies spricht dafür, dass die iKWK-Kriterien nicht praxisgerecht sind. Insofern darf der EE-Wärme-Bonus diese Kriterien nicht übernehmen. Überdies darf es nicht zu einer Gleichzeitigkeitsanforderung kommen, dass bei jeder Erhöhung des Anteils von Wärme aus Erneuerbaren Energien – die in Wärmenetzen immer nur in sukzessiven Stufen erfolgen kann – auch eine KWK-Anlage neu gebaut oder modernisiert werden muss. Zudem muss auch die Berücksichtigung mehrerer Komponenten bzw. EE-Technologien parallel möglich sein. Es darf also nicht auf „*die [eine] Komponente*“ in § 7a Abs. 1 Satz 1 alleinig, sondern es muss auf „*die Komponenten*“ abgestellt werden.

Forderung:

Der Bezugspunkt für die Höhe des EE-Wärme-Bonus muss der Anteil der „**erneuerbaren Wärme**“ sowie von ansonsten ungenutzter Abwärme aus industriellen Prozessen und nicht der so definierten „innovativen erneuerbaren“ Wärme sein. Dieser Anteil der EE-Wärme aus Erneuerbaren Brennstoffen, wie grüne Gase (z. B. Biomethan oder Wasserstoff) und nachhaltiger fester Biomasse sowie aus Wärmeprozessen mit Klärwassernutzung oder die Nut-

¹⁰ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/KWK/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html

zung von Abwärme aus industriellen Prozessen und Abwasser müssen auf den Anteil der erneuerbaren Wärme mit ihrem tatsächlichen Anteil und zeitlich unbefristet angerechnet werden. Die Wärme aus der thermischen Abfallbehandlung sollte zwar auf den EE-Wärmeanteil anrechenbar sein, sollte aber nicht zusätzlich zum KWK-Zuschlag („Grundvergütung“) mit dem EE-Wärmebonus vergütet werden, weil entsprechende Projekte in den meisten Fällen heute bereits wirtschaftlich sind. Allerdings muss der biogene Anteil der thermischen Abfallverwertung auch weiterhin als Anteil von EE-Wärme – wie in den einschlägigen EU-Richtlinien vorgegeben – voll, auch auf die Quote für den EE-Wärme-Bonus, angerechnet werden.

Darüber hinaus sollte der EE-Wärme-Bonus bereits bei **5 % mit 0,8 ct/kWh** (1.) starten und ansonsten wie folgt gestaffelt werden:

2. 1,2 Cent/KWh für mindestens 10 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
3. 1,8 Cent/KWh für mindestens 15 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
4. 2,3 Cent/KWh für mindestens 20 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
5. 3,0 Cent/KWh für mindestens 25 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
6. 3,8 Cent/KWh für mindestens 30 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
7. 4,7 Cent/KWh für mindestens 35 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
8. 5,7 Cent/KWh für mindestens 40 Prozent erneuerbare Wärme an der Referenzwärme,
9. 6,4 Cent/KWh für mindestens 45 Prozent erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
10. 7,0 Cent/KWh für mindestens 50 Prozent erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.

Der EE-Wärmebonus muss ebenfalls von Betreibern bestehender sowie kleinerer KWK-Anlagen unter 1 MW für 30.000 Vollbenutzungsstunden in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, ob sie noch eine Förderung nach KWKG erhalten oder diese bereits ausgelaufen ist. Damit kann die Dekarbonisierung auch für Bestandssysteme vorangetrieben werden, wie es dem Koalitionsvertrag und auch dem Klimaschutzprogramm 2030 entspricht. Ein um die oben genannten Punkte verbesserter EE-Wärmebonus würde auch maßgeblich dazu beitragen, dass die besonders von der **Beendigung der Braunkohleverstromung in den neuen Bundesländern betroffenen Stadtwerke** die wegfallende Wärme aus Braunkohle – zumindest teilweise – besser durch EE-Wärme ersetzen können.

6.3.4 § 7b KWKG 2016 (neu): Bonus für die Installation von Power-to-Heat (PtH-Bonus)

Geplante Gesetzesregelung:

Der „Bonus für elektrische Wärmeerzeuger“ (festgelegt auf 0,3 ct/kWh) soll den KWK-Zuschlag für neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer Leistung über 1 MW erhöhen. Dieser PtH-Bonus adressiert die Flexibilisierung von KWK-/Wärmenetzsystemen und damit deren Fähigkeit, die Stromnetze in kritischen Situationen doppelt zu entlasten:

1. Abschalten der KWK-Anlage
2. Einschalten des PtH-Moduls (= zuschaltbare Last)

Gleichzeitig unterstützen die Gas-KWK-Anlagen in Zeiten mit hoher Residuallast („kalte Dunkelflaute“) die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom und Wärme.

Grundsätzlich wirkt der Bonus damit positiv. Da KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung jedoch bereits heute weitgehend komplementär zur Stromerzeugung aus EE betrieben werden, ist in der Praxis eine doppelte Entlastung der Stromnetze die Ausnahme. Die Ausgestaltung sollte dies berücksichtigen.

Problem:

Die Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers (Power-to-Heat-Modul) muss laut Gesetzesentwurf 100 % der thermischen Leistung der KWK-Anlage ersetzen können (d. h. es wäre eine PtH-Anlage mit bis zu mehreren hundert MW erforderlich). Der PtH-Bonus lässt mit 70 Euro pro kW thermischer Leistung des PtH-Moduls jedoch wichtige Kostenpositionen außer Acht. Völlig unberücksichtigt ist beispielsweise der Umstand, dass für den Anschluss einer großen PtH-Anlage i. d. R. eine neue Trafostation errichtet werden muss, weil der Stromnetzanschluss am Kraftwerk üblicherweise nicht für hohe Stromentnahme-Mengen oder die Spannungsebene der PtH-Anlage ausgelegt ist. Darüber hinaus sieht der Kabinettsentwurf (wieder) die Begrenzung des PtH-Bonus auf KWK-Anlagen ausschließlich außerhalb der Südregion vor. Abgesehen von der Ungleichbehandlung wird es mit dem Zubau von Erneuerbaren Energien zur Erreichung des 65 % Ziels zu bestimmten Zeiten auch in der Südregion zu einer die Nachfrage übersteigenden EE-Stromproduktion, z. B. durch Photovoltaik, kommen.

Forderung:

Für sachgerecht erachtet der BDEW eine Einmalzahlung wie beim Kohleersatzbonus in Höhe von etwa 180 Euro/kW entsprechend 0,6 ct/kWh_{el} (in den 70 Euro/kW = 0,23 ct/kWh_{el} sind nur die Errichtungskosten für die Power-to-Heat-Anlage, aber nicht die Anbindungskosten und eine Trafostation berücksichtigt) bezogen auf die Leistung des PtH-Moduls, die mindestens 25 % der elektrischen Leistung der KWK-Anlage betragen muss. Der Anlagenbetreiber kann dann selbst entscheiden, wie groß die PtH-Anlage zwischen 25 und 100% werden soll, um im Fall des Abschaltens der KWK-Anlage durch den Übertragungsnetzbetreiber die Wärmeversorgung aufrechterhalten zu können. In der Regel sind auch Spitzenlastkessel oder Redundanzanlagen vorhanden.

Der BDEW erachtet es als notwendig, den Bonus auch Bestands-KWK-Anlagen zu gewähren, die keine Förderung nach KWKG mehr in Anspruch nehmen können und die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2016 genannten Brennstoffe einsetzen. So ließe sich auch der Betrieb der bestehenden KWK-Anlagen weiter und beschleunigt flexibilisieren und dekarbonisieren, was dem Koalitionsvertrag und auch dem Klimaschutzprogramm 2030 entspricht. Auch unter dem Aspekt der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen darf der PtH-Bonus nicht auf die Region außerhalb der Südregion beschränkt bleiben, sondern muss für KWK-Anlagen im gesamten Bundesgebiet gezahlt werden, die die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Zudem ist davon auszugehen, dass gerade im Sommerhalbjahr weniger EEG-finanzierter Strom abgeschaltet bzw. zu Niedrigstpreisen exportiert werden müsste, wenn der Bonus nicht auf Anlagen beschränkt wird, die außerhalb der in der Anlage zu § 7b und § 7d des Regierungsentwurfs definierten „Südregion“ liegen.

Im Übrigen regt der BDEW an, es – ggf. alternativ zur Option einer Ausweitung des § 13 Abs. 6a EnWG – dem KWK-Betreiber und damit dem Markt zu überlassen, wann er mit Power-to-Heat seinen Wärmespeicher füllt. Eine EEG-Umlagebefreiung an eine begrenzte Zahl an Vollbenutzungsstunden (Vbh) der KWK-Anlage zu knüpfen, würde als Anreiz für eine betriebs- wie volkswirtschaftlich optimale Dimensionierung des gesamten KWK-Systems inkl. Power-to-Heat dienen.

6.3.5 § 8 Abs. 4 KWKG 2016 (neu): Generelle Beschränkung der vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden (Vbh) auf 3.500/a

Geplante Gesetzesregelung:

Bislang ist im KWKG die Anzahl der vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden (Vbh) nur innerhalb des Ausschreibungssegments (1 bis 50 MW) auf 3.500 begrenzt. Mit dem Kohleausstiegsgesetz soll nun diese Begrenzung auch für alle KWK-Anlagen außerhalb der Ausschreibungspflicht (< 1 MW und > 50 MW) eingeführt werden. Ziel dieser Regelung ist es, dass KWK-Anlagen ihr Stromeinspeiseverhalten an das Aufkommen von Strom aus Erneuerbaren Energien anpassen.

Problem:

Auch nach Ansicht des BDEW ist es wichtig, dass Strom aus KWK-Anlagen keinen Strom aus EE-Anlagen verdrängt. Daher haben bereits viele Betreiber von KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung (z. B. Stadtwerke) Wärmespeicher errichtet, um ihre KWK-Anlagen unabhängig von der Wärmebedarfsdeckung und damit flexibler – in Abhängigkeit von der Situation im Stromnetz – betreiben zu können. Generell erreichen gesetzlich vorgeschriebene Grenzen/Beschränkungen selten den gewünschten Effekt so gut wie Regelungen, die mit Anreizen arbeiten. Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf 3.500 vergütungsfähige Vbh pro Jahr speziell für kleinere KWK-Anlagen bis 50 kW ein Problem, weil diese Anlagen im KWKG für 60.000 Vbh gefördert werden. Bei einer Begrenzung auf 3.500 Vbh pro Jahr würde dies einem Zeitraum von 17 Jahren entsprechen, was den Abschreibungszeitraum der KWK-Anlagen bei weitem übersteigt und somit wirtschaftlich unattraktiv würde. Darüber hinaus macht vor dem Hintergrund von knappen Erzeugungskapazitäten in den Jahren nach 2022 eine Begrenzung gerade der hocheffizienten KWK-Stromerzeugung generell wenig Sinn, insbesondere in Süddeutschland. Die Regelung muss daher in dieser Form entfallen. Überdies wird – zumindest für KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung – die Förderung nach dem KWKG nicht für die Einsatzentscheidung der KWK-Anlage berücksichtigt. Diese richtet sich nach der Höhe des Börsenstrompreises im Verhältnis zu den Brennstoffkosten. Insofern hätte die Begrenzung der förderfähigen Vbh auf 3.500 keinen oder nur einen sehr geringen Effekt im Sinne der systemdienlichen Fahrweise dieser Anlagen. Stattdessen erhöht sie nur das Investitionsrisiko.

Forderung:

Streichung der 3.500 Stunden-Regelung im Kohleausstiegsgesetz.

Vorschlag für eine effektive Regelung zum Anreiz systemdienlicher Fahrweise:

Wenn Flexibilität in relevantem Umfang angereizt werden soll, wäre eine Umlegung der Zuschlagshöhe der bisher realistischen 6.000 Vbh auf 3.500 Vbh pro Jahr (Faktor 1,7) denkbar. Dann müsste der KWK-Zuschlag um den Faktor 1,7 erhöht werden. Eine absolute Erhöhung der KWK-Fördersumme wäre damit **nicht** verbunden, weil die Gesamtzahl der förderfähigen Vbh um denselben Faktor von 1,7 sinken würde. Der Vorschlag ist dementsprechend **kostenneutral**.

Formulierungsvorschlag für § 8e (neu) KWKG:

„Die Zuschläge für KWK-Strom nach den §§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 8a und 8b erhöhen sich jeweils um den Faktor 1,7, wenn der Betreiber der KWK-Anlage gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zum 31. November eines Jahres mitteilt, dass er die Erhöhung ab dem 1. Januar des Folgejahres in Anspruch nehmen möchte. Im Falle der Inanspruchnahme der Erhöhung nach Satz 1, verringert sich die Gesamtzahl der geförderten Vollbenutzungsstunden nach § 8 Absätze 1 bis 3 um den Faktor 1,7.“

6.3.6 § 7 Absatz 7 KWKG 2016: KWK-Zuschlagskürzung bei KWK-Stromeinspeisung in Zeiten negativer Strompreise

Geplante Gesetzesregelung:

Die Regelungen in Artikel 6 Nr. 6 f) und Nr. 13 des Regierungsentwurfes zum Kohleausstiegsgesetz sehen vor, dass – anders als bisher im KWKG – bei einer KWK-Stromeinspeisung in Zeiten von negativen Spotmarktpreisen nicht nur der KWK-Zuschlag entfällt, sondern dass diese Zeiten von der Zuschlagsdauer abgezogen werden.

Problem:

Diese Regelung stellt eine echte Vergütungskürzung dar und trifft vor allem kleine KWK-Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung (RLM). Bislang hat bereits die „abgemilderte“ Form der Regelung, bei der die vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden nicht gestrichen, sondern „am Ende der Förderdauer drangehängt werden“, zu erheblichen Problemen in der Praxis geführt, weil insbesondere Betreiber kleinerer KWK-Anlagen nicht wissen, wann die Strompreise negativ sind.

Der BDEW begrüßt in diesem Zusammenhang zwar die Aufnahme einer 50 kW-Grenze für die Anwendbarkeit der Negative-Preise-Regelung in § 7 Abs. 7 KWKG (§ 7 Abs. 6 nach dem Regierungsentwurf). Allerdings hält der BDEW die Anhebung der Grenze auf 100 kW für notwendig, weil nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des geltenden KWK-Gesetzes nur KWK-Anlagen oberhalb von 100 kW eine registrierende Leistungsmessung haben müssen, Anlagen bis 100 kW dagegen meist nur eine Arbeitsmessung. Für Anlagen zwischen 50 und 100 kW wäre die Regelung daher weiterhin nicht praktikierbar. Dies zwingt die Netzbetreiber zur Anwendung der Sanktion nach § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG, weil keine zeitgenauen Messwerte für die jeweilige

Dauer der negativen Preise generiert werden können. Dies führt aber nicht wie bei § 7 Abs. 7 KWKG in der geltenden Fassung zu einer entsprechenden Förderverlängerung, sondern zu einer gleichbleibenden Förderdauer und darüber hinaus wegen des Sanktionscharakters von § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG faktisch zu einer Förderkürzung, ohne dass ein KWK-Anlagenbetreiber dies ändern kann.

Außerdem führt selbst eine 50 kW-Grenze sowohl bei KWK-Anlagenbetreibern als auch bei Netzbetreibern zu einem überdurchschnittlichen Abwicklungsaufwand. Dieser ist keinesfalls gerechtfertigt, da die Anwendung einer 50 kW-Grenze aufgrund der geringen Marktrelevanz von Klein- und Kleinst-KWK-Anlagen bis mindestens 100 kW nicht hilft, negative Preise zu vermeiden. Dies ist insoweit beachtlich, als die korrespondierende Regelung in § 51 EEG 2017 eine grundsätzliche Untergrenze von 500 kW und bei Windenergieanlagen eine Untergrenze von 3 MW setzt. Selbst die für das KWKG 2016 seit dem EuGH-Urteil vom 28. März 2019 (Rs. 405/16P) nicht mehr anzuwendenden „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ der Europäischen Kommission (2014/C 200/01) würden für KWK-Anlagen nur eine Grenze von 500 kW erfordern.

Forderung:

Der BDEW fordert diesbezüglich eine Bagatellgrenze von 100 kW statt der geplanten 50 kW und ansonsten die Beibehaltung der bisherigen Regelung im KWKG 2016 (neu). Diese beinhaltet zwar ein Aussetzen der KWK-Zuschläge für die Zeiten negativer Börsenstrompreise, es werden jedoch nicht die vergütungsfähigen Vollbenutzungsstunden gekürzt.

Außerdem sollte der nach dem Regierungsentwurf neu einzufügende § 15 Abs. 4 Satz 3 KWKG wie folgt ergänzt werden, damit er wegen des Monatsbezuges von § 15 Abs. 4 Satz 2 KWKG noch den letzten Monat der Anwendbarkeit von § 7 Abs. 7 KWKG in der geltenden Fassung umfasst:

*„Die Sätze 1 und 2 sind **ab dem (erster Kalendertag des Folgemonats des Inkrafttretens dieses Gesetzes)** nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als **100 50** Kilowatt.“*

6.3.7 Übergangsregelung in § 35 Abs. 19 des Regierungsentwurfs

Problem:

Die Formulierung der Regelung im Regierungsentwurf würde nur einen eingeschränkten Vertrauensschutz bzw. keine Übergangsfristen für bereits in der Umsetzung befindliche KWK-Projekte im Entwurf des Kohleausstiegsgesetz enthalten.

Forderung:

Folgende Änderung des § 35 Abs. 19 KWKG (neu) ist erforderlich:

*„§ 7 Absatz 1 und **Absatz 7**, § 18, § 19, § 22 und § 23 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind auf entsprechenden Antrag gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 29. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommen worden*

*sind **oder für die bis zum 29. Januar 2020 ein Antrag auf Vorbescheid gestellt wurde oder für die eine verbindliche Bestellung oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 bis zum 29. Januar 2020 erfolgt ist. Im Falle eines Antrags gemäß Satz 1 findet auf die betreffenden KWK-Anlagen § 8 Absatz 4 dieses Gesetzes keine Anwendung. Die **Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine KWK-Anlage nach einer Modernisierung, oder einer Nachrüstung wieder in Dauerbetrieb genommen wird.*****

Hierdurch wird sichergestellt, dass Investitionen in Anlagen, für die bereits bis zum 29. Januar 2020 ein Antrag auf einen Vorbescheid nach § 12 KWKG gestellt worden ist, **nicht durch das Gesetz teilweise entwertet werden**. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für aktuelle Projekte und die Entscheidungen zur Projektdurchführung werden auf Grundlage der Regelungen des aktuell geltenden KWK-Gesetzes durchgeführt. Hierfür ist dann auch das Institut des Vorbescheides nach § 12 KWKG und die hierin verankerte Bindungswirkung für „Höhe und Dauer“ der Zuschlagszahlung vorgesehen. Die im aktuellen Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen im § 7 Abs. 6 (aktueller § 7 Abs. 7 KWKG 2016; Anrechnung der Betriebsstunden bei negativen Strompreisen auf die Förderdauer gem. § 8) und § 8 Abs. 4 KWKG (Begrenzung der jährlichen Zuschlagszahlung auf 3.500 h/a) haben allerdings erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit entsprechender Anlagen. Dementsprechend haben beide Regelungen Einfluss auf „Höhe und Dauer“ der Zuschlagszahlung. Folglich muss ein Antrag auf Vorbescheid nach § 12 KWKG für diese Änderungen auch im Rahmen der Übergangsregelung eine entsprechende Bindungswirkung entfalten. Daher sollten zum einen die Änderungen in § 7 Abs. 6 KWKG und zum anderen der Antrag auf einen Vorbescheid in der Übergangsregelung erfasst sein, um so den **Vertrauensschutz** für Betreiber mit Antrag auf Vorbescheid sicher zu gewährleisten.

Der neu eingefügte § 35 Abs. 19 Satz 2 KWKG 2016 (neu) ist darüber hinaus erforderlich, damit modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 30. Januar 2020 wieder in Dauerbetrieb genommen werden, nicht schlechter gestellt werden, als vor der Modernisierung oder Nachrüstung. Anderenfalls würde erheblich in die Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen eingegriffen und Nachrüstungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die bereits laufen, in Frage gestellt werden.

6.3.8 § 18 Abs. Abs. 1 Nr. 2 KWKG: Erhöhung auf 75 % => Anrechnung von Wärme aus der thermischen Abfallverwertung als „industrielle Abwärme“

Geplante Gesetzesregelung:

Im aktuell gültigen KWKG ist in § 18 Abs. 1 folgende Formulierung enthalten:

„Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn

1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt...

a) ...

b) ...

2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes

a) mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt oder

b) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und...

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Nr. 2. b) statt der 50 % nun 75 % erreicht werden müssen, um eine Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen zu erhalten.

Problem:

Die aktuellen Werte zu den Mindestanteilen für eine Wärmenetzförderung im KWKG entsprechen denjenigen in den jüngst überarbeiteten EU-Richtlinien für Energieeffizienz (EED) und Erneuerbare Energien (RED II) und sind erst mit der letzten Novelle in das KWKG 2016 aufgenommen worden, um EU-Kompatibilität herzustellen. Der Gesetzgeber sollte hier nicht von den Zahlen auf EU-Ebene abweichen.

Darüber hinaus ist nicht eindeutig geregelt, dass die Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung unter die Definition von „Abwärme“ fällt. Dies sollte jedoch so sein, weil diese Wärme unvermeidlich anfällt und sinnvoll zur Versorgung der Wärmekunden über Wärmenetze genutzt werden kann. Im selben Umfang werden fossile Brennstoffe substituiert.

Forderung:

Beibehaltung der 50 %-Regelung wie auf europäischer Ebene.

Analog zum geplanten Gebäudeenergiegesetz (GEG-Kabinettsentwurf vom 23. Oktober 2019) sollte Abwärme aus thermischer Abfallverwertung als Abwärme zu 100 Prozent anerkannt werden, z. B. durch Ergänzung von § 2 Nr. 9 KWKG: „industrielle Abwärme“ *nicht genutzte Wärme aus industriellen Produktionsanlagen oder –prozessen in Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und aus der thermischen Abfallverwertung.*

6.3.9 Artikel 6, §7d – Südbonus:

Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, die sich in der Südregion befinden, haben Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Bonus i. H. v. 60 Euro/kW elektrischer KWK-Leistung. Voraussetzung: Die Anlage muss bis zum 31.12.2026 in Dauerbetrieb genommen werden, pro Kalenderjahr werden höchstens 2.500 Vollbenutzungsstunden vergütet.

Die Verankerung eines Südbonus im Gesetzentwurf ist zu begrüßen. Wegen der aktuell begrenzten Gasverfügbarkeit im Südwesten und daraus folgenden Verzögerungen bis zur Fer-

tigstellung der modernisierten Gasinfrastruktur muss der Südbonus allerdings bis **mindestens Ende 2028** verlängert werden; vorher dürften die zusätzlich benötigten Gasmengen kaum dauerhaft verfügbar sein. Die Begrenzung der Volllaststunden auf 2.500/a widerspricht zudem dem intendiert hohen Anteil von KWK-Stromerzeugung – diese Zahl sollte auf 3.000 Volllaststunden/a angehoben werden.

6.3.10 Anlage 1 zu Artikel 1 bzw. Artikel 4 Kohleausstiegsgesetz (Liste Südregion)

In der Liste der so genannten „Südregion“, die identisch sowohl dem Artikel 1 (Kohleausstiegsgesetz) als auch dem Artikel 4 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes) als Anlage beigefügt ist, ist der Landkreis Offenbach enthalten, nicht jedoch die sich direkt anschließende kreisfreie Stadt Offenbach. Da im Landkreis keine nennenswerten Erzeugungskapazitäten vorhanden sind und das Verteilnetz im Landkreis und in der Stadt Offenbach von dem gleichen Netzbetreiber betrieben wird, ist diese Aufteilung sachlich nicht begründet.

Daher sollte die Liste „Südregion“ unter dem Bundesland Hessen ergänzt werden um „Stadt Offenbach“.

6.3.11 Änderungen in § 7 Abs. 1 KWKG: Entfall der KWK-Zuschläge bei Modernisierung von KWK-Anlagen, die Eigenverbrauch über das Netz der allg. Versorgung realisieren

Geplante Gesetzesregelung:

Die KWK-Förderung soll nunmehr nur noch auf den eingespeisten Strom gezahlt werden, sofern für diese Mengen kein EEG-Umlageprivileg nach § 61e bis g EEG 2017 oder eine Übergangsregelung nach § 104 EEG 2017 Anwendung findet.

Problem:

Von dieser Änderung sind KWK-Anlagenbetreiber, welche eine Bestandsanlage ersetzen oder modernisieren und dabei z. B. den Generator nicht erneuert haben, um den in der EEG-Umlage gewährten Bestandsschutz nicht zu gefährden, betroffen. KWK-Anlagen, die über das Netz der allgemeinen Versorgung einen Teil des Stroms selbst verbrauchen (z. B. BHKW eines Stadtwerks, das das Schwimmbad an anderer Stelle in der Stadt versorgt), könnten nicht mehr modernisieren, ohne insoweit den Anspruch auf KWK-Zuschlag zu verlieren.

Damit wird ausgeschlossen, dass bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen in der Eigenerzeugung zukünftig eine Inanspruchnahme der KWK-Förderung (zusätzlich) für den betreffenden Strom möglich ist. Es müsste somit auf die EEG-Umlagebefreiung oder -Reduzierung verzichtet werden, um die Förderung zu erhalten, was jedoch kommerziell nicht sinnvoll ist und daher auch keinen Investitionsreiz hervorrufen kann.

Der Bericht des BMWi zur Evaluierung der KWK vom 25. April 2019 hat zwar gezeigt, dass Anlagen, welche KWK-Förderung in Anspruch nehmen und gleichzeitig von EEG-Umlageprivilegien profitieren, rentabler sind als andere Anlagen, die Höhe der erreichbaren Renditen aber teilweise immer noch deutlich unter den Renditeanforderungen der davon betroffenen

Industriezweige liegen und daher nach wie vor keine zusätzlichen Investitionen in KWK-Projekte angereizt werden.

Völlig ohne Not wird an dieser Stelle im Rahmen eines „Schnellschusses“ solch eine weitgreifende Gesetzesänderung durchgeführt, ohne die eigentliche KWKG-Novellierung in 2020 abzuwarten und neue Aspekte adäquat zu berücksichtigen.

Hinzu kommt ein systematisches Problem: Zahlungspflichtig für die KWK-Förderung ist der Netzbetreiber an der Einspeise-Anschlussstelle, und forderungsberechtigt für die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung ist der Netzbetreiber an der Entnahmestelle. Dem Netzbetreiber an der Einspeise-Anschlussstelle ist aber das EEG-Eigenversorgungsprivileg dann nicht bekannt, wenn er personenverschieden vom Netzbetreiber an der Entnahmestelle ist.

Forderung:

Ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen Ergänzung und Beibehaltung der Förderung von Modernisierungen an Bestandsanlagen.

6.3.12 § 3 KWKG: Klarstellung der Zulässigkeit der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ für sämtliche KWK-Anlagen

Spätestens seit dem KWKG 2012 ist umstritten, ob Betreiber von KWK-Anlagen berechtigt sind, neben der rein physikalischen Stromeinspeisung auch eine „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ von KWK-Strom an den Netzbetreiber durchzuführen. Dies wurde für EEG-Anlagen bereits im EEG 2004 klargestellt (vgl. nun § 11 Abs. 2 EEG 2017), es fehlt allerdings im KWKG 2016. Aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Befugnis für KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW (§ 4 Abs. 1 KWKG 2016) sowie Ausschreibungsanlagen nach § 8a KWKG 2016 ist strittig, ob für diese Anlagen nur eine physikalische Überschusseinspeisung zulässig ist. Während der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs¹¹ von einer generellen Befugnis zur „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ bei Einspeisungen ausgeht, orientiert sich der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs¹² anscheinend an einer physikalischen Einspeisung.

In § 3 Abs. 1 KWKG sollte daher folgender Satz 2 eingefügt werden, wobei die aktuellen Sätze 2 ff. dann Sätze 3 ff. werden:

„Soweit Strom aus einer KWK-Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz eines Netzbetreibers angeboten wird, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz des Netzbetreibers eingespeist worden.“

¹¹ Beschluss vom 15. Mai 2017, Az. EnVR 39/15.

¹² Urteile vom 29. September 1993, Az. VIII ZR 107/93; vom 28. März 2007, Az. VIII ZR 42/06; vom 4. März 2015, Az. VIII ZR 110/14.

6.3.13 § 3 KWKG: Aufnahme einer Klarstellung der Einhaltungspflicht der allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Netzanschluss

Gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 sind EEG-Anlagenbetreiber verpflichtet, den Netzanschluss und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen im Einklang mit den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes zu betreiben. Eine solche klarstellende Regelung fehlt im KWKG-Gesetz. Dementsprechend sollte § 3 KWKG durch folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

„(4) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist, ist berechtigt, die Anlage und die Kundenanlage, in der die KWK-Anlage betrieben wird, nach vorheriger Benachrichtigung zur Überprüfung der einzuhaltenden technischen Anforderungen zu betreten; § 21 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt hinsichtlich der Form und Frist der Benachrichtigung entsprechend.“

6.3.14 § 4 Abs. 1 KWKG: Aufnahme einer „Ausfallvergütung“

§ 4 Abs. 1 KWKG normiert zwar die verpflichtende Direktvermarktung von KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW. Allerdings fehlt eine Regelung für den Fall, dass ein KWK-Anlagenbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig einen Direktvermarkter oder einen Bilanzkreis für die entsprechende Strommenge benennt. Bereits jetzt halten zahlreiche Betreiber von KWK-Anlagen oberhalb von 100 kW diese verpflichtende Direktvermarktung nicht ein, sondern wollen den Strom an den zuständigen Netzbetreiber verkaufen. Dementsprechend ist gegenwärtig strittig, ob der Netzbetreiber eine solche Strommenge überhaupt ankaufen darf, bzw. den KWK-Zuschlag auf diese Strommenge zahlen darf.

Daher sollte § 4 Abs. 1 KWKG in Anlehnung an § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 um folgenden Satz ergänzt werden:

„Sollte ein nach Satz 1 zur Direktvermarktung verpflichteter Anlagenbetreiber einen Bilanzkreis für den in das Netz einzuspeisenden KWK-Strom gar nicht oder nicht rechtzeitig dem Netzbetreiber mitteilen, ist für diese KWK-Anlage Absatz 2 solange anzuwenden, bis eine solche Mitteilung rechtzeitig erfolgt ist; für die insoweit in das Netz eingespeiste KWK-Strommenge verringert sich der Zuschlag nach §§ 7, [ggf. zu beziehen auf sonstige neue Boni] 8a oder 8b für die ersten drei aufeinander folgenden Kalendermonate der Inanspruchnahme um 20 Prozent; bei über die ersten drei aufeinander folgenden Kalendermonate fortdauernder Inanspruchnahme verringert sich der Zuschlag für die darauffolgenden Kalendermonate auf null und die zu zahlende Einspeisevergütung auf den von den Übertragungsnetzbetreibern für den jeweiligen Kalendermonat veröffentlichten energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes für Windenergieanlagen an Land nach Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Ist der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung

nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet, ist Absatz 2 Satz 3 und 4 hinsichtlich der kaufmännischen Abnahmepflicht nur bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 500 Kilowatt entsprechend anzuwenden.“

Die Absenkung des KWK-Zuschlags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWKG auf null und die Anwendung des von den Übertragungsnetzbetreibern für den jeweiligen Kalendermonat veröffentlichten energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes für Windenergieanlagen an Land nach Anlage 1 des EEG nach drei aufeinander folgenden Kalendermonaten resultiert daraus, dass die KWK-Anlagen in diesen Fällen offensichtlich in ganz erheblichem Umfang zur Deckung der Eigenversorgung genutzt werden, und dementsprechend kaum noch eine KWK-Förderung benötigen. Gleichzeitig wird durch diese Vergütungsregelung ein erhöhter Anreiz für den KWK-Anlagenbetreiber geschaffen, die nach § 4 Abs. 1 KWKG für seine Anlage eigentlich verpflichtende Direktvermarktung zu praktizieren.

Darüber hinaus fehlt in § 4 Abs. 1 KWKG die Verpflichtung des KWK-Anlagenbetreibers, die Direktvermarktung in ¼-stündiger Auflösung durchzuführen. Die Verpflichtung hierzu ist in der Praxis strittig. § 4 Abs. 1 KWKG sollte daher klarstellend wie folgt ergänzt werden:

„(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird; erfolgt die Lieferung über ein Netz der allgemeinen Versorgung, muss sie über einen Bilanzkreis in viertelstündlicher Auflösung erfolgen. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.“

6.3.15 § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWKG: Weitere netzbetreiberseitige Handhabung von KWK-Anlagen über 50 kW ohne Zuschlagszahlungsanspruch

Seit geraumer Zeit stehen Netzbetreiber vor dem Problem, dass viele KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung über 50 kW trotz Auslaufens des Zuschlagszahlungsanspruchs von ihren Betreibern nicht in eine Direktvermarktung genommen werden. Dem Netzbetreiber wird dann der in das Netz eingespeiste Strom von den KWK-Anlagenbetreibern aufgedrängt. Da die gesetzliche Ankaufsverpflichtung bereits abgelaufen ist, ist der Netzbetreiber einerseits nicht mehr ankaufsverpflichtet, aber auch nicht ankaufsberechtigt, da er den Strom dann nicht mehr verkaufen oder für die Deckung seines eigenen Bedarfs verwenden darf (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWKG). Hinzu kommt, dass die Beschaffung von Verlustenergie für den Netzbetreiber nach § 10 StromNZV ausschreibungspflichtig ist.

Damit diese Strommengen trotzdem für den Netzbetreiber handhabbar sind und er die Stromeinspeisung aus der Anlage nicht unterbinden muss, sollte § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWKG 2016 wie folgt geändert werden:

*„Der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als ~~50~~ **100** Kilowatt entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. **Bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Kilowatt bis einschließlich 100***

Kilowatt ist anstelle des üblichen Preises der von den Übertragungsnetzbetreibern für den jeweiligen Kalendermonat veröffentlichte energieträgerspezifische Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land nach Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 verpflichtet ist. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 entfällt bei KWK-Anlagen jeglicher Leistung mit Ende der Zuschlagszahlungsverpflichtung auch der Anspruch des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber auf Abnahme von mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angebotenem KWK-Strom vollständig. Netzbetreiber können den nach den Sätzen 3 und 4 kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom verkaufen oder zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs verwenden.“

Diese Regelung knüpft an die vorstehend unter Punkt 6.3.13 dargestellte Sanktion an. Die Anwendung des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes für Windenergieanlagen an Land führt sowohl zu einem Anreiz für den KWK-Anlagenbetreiber, die KWK-Anlage nach Auslaufen des Zuschlagsanspruchs in die Direktvermarktung zu bringen, als auch für den Netzbetreiber zu einer Handhabbarkeit der entsprechenden Einspeisung. Bei diesen Anlagen stellt der eingespeiste KWK-Strom allermeist Überschussstrom dar, dessen stromwirtschaftliche Wertigkeit unter dem üblichen Preis der letzten Jahre liegt. Dementsprechend ist eine Absenkung auf den energieträgerspezifischen Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land auch stromwirtschaftlich gerechtfertigt.

Gleichzeitig sollte der KWK-Anlagenbetreiber bei Anlagen größer 500 kW verpflichtet werden, den erzeugten Strom mangels Ankaufspflicht des Netzbetreibers vorrangig zur Vorort-Eigenverbrauchsdeckung zu verwenden (s. auch die vorstehende Änderung unter Punkt 6.3.13). Dementsprechend sollte eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe des gesamten erzeugten Stroms an den Netzbetreiber bei jeglichen KWK-Anlagen, deren Zuschlagszahlungspflicht abgelaufen ist, nicht mehr zulässig sein. Ansonsten würde der Netzbetreiber noch mehr Strom aufgedrängt bekommen, für den er nicht ankaufsverpflichtet ist.

6.3.16 § 4 Abs. 3 KWKG: Kaufmännische Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber für einen Dritten

§ 4 Abs. 3 Satz 3 f. KWKG legt fest, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist, den Strom zu demselben Preis anzukaufen, den ein KWK-Anlagenbetreiber mit einem Dritten vereinbart hat, und ihn zum selben Preis an diesen Dritten weiterzuverkaufen. Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Regelung stammt aus dem KWKG 2002 und wird mittlerweile kaum noch praktiziert. Außerdem entspricht sie seit dem EnWG 2005 nicht mehr den Vorgaben an eine Direktvermarktung, insbesondere mit Rücksicht auf die Bilanzkreisverantwortung des KWK-Anlagenbetreibers. Darüber hinaus ist die Direktvermarktung nun als Pflicht bzw. Möglichkeit in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG ausdrücklich geregelt. Dementsprechend ist § 4 Abs. 3 Satz 3 f. KWKG obsolet.

6.3.17 § 7 Abs. 6 KWKG: Kumulierungsverbot

Der BDEW begrüßt die Einschränkung des Kumulierungsverbotes in Art. 4 Nr. 6 e) bb) des Regierungsentwurfs. Allerdings ist unklar, wer den dortigen Verringerungsbetrag auf die KWK-Förderung festlegt. Da der Netzbetreiber letztlich eine Überförderung nicht berechnen kann, muss der KWK-Anlagenbetreiber verpflichtet werden, dem BAFA die Inanspruchnahme dieser investiven Förderung vor Inanspruchnahme der KWK-Förderung mitzuteilen. Das BAFA muss dann diese Kürzung im Rahmen der Bescheidung nach § 10 KWKG 2016 entsprechend vornehmen.

§ 7 Abs. 5 Satz 2 KWKG in der Fassung des Regierungsentwurfs sollte daher wie folgt formuliert werden:

*„Dies ist nicht anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. **Dies hat der Anlagenbetreiber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitzuteilen.** In den Fällen des Satz 2 verringert sich der Bonus oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht. **Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle hat diese Verringerung im Rahmen der Zulassung der Anlage nach § 10 oder durch eine erneute Zulassung der Anlage nach § 10 festzustellen.**“*

6.3.18 § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG: Einbeziehung von Fernwärme-Pumpen

Bei sämtlichen gegenwärtig angebotenen Anlagen im Ausschreibungssegment, die in Form von BHKW oder allgemein von Gegendruckanlagen realisiert werden, übernimmt die Fernwärmepumpe die Funktion der Kühlkreispumpe. Diese ist standardmäßig bei allen Herstellern an der Eigenbedarfsversorgung des BHKW angeschlossen. Da die Anlagen über keine sonstige Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr verfügen, ist ohne diese Pumpe keine Stromerzeugung möglich. Die (Fernwärme-) Pumpe dient dazu, das Fernwärme-Wasser durch den/die Wärmetauscher des BHKW in die Übergabestation des Fernwärmenetzes bzw. direkt ins Fernwärmenetz (Netzanschluss) zu pumpen.

Aktuell ist unklar, ob eine Versorgung dieser Pumpe mit Strom aus der KWK-Anlage den Vorgaben nach § 8a KWKG widerspricht. Daher sollte in § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG klargestellt werden, dass diese „standardisierte Konstellation“ den Anspruchsvoraussetzungen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 KWKG nicht entgegen steht. Anderenfalls müsste die Fernwärme-Pumpe an ei-

nem anderen Bezugspunkt aus dem Stromnetz angeschlossen werden. Dies hätte technische und aber auch bauliche Veränderungen zur Folge (z. B. Schaltgebäude oder Schaltcontainer) und ist daher genehmigungsrelevant.

Hinzu kommt, dass die Strom benötigende Wärmeseite in die klimaschutztechnisch sinnvolle Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung eingebunden werden sollte, soweit das Netz der allgemeinen Versorgung hierdurch nicht belastet wird. Die KWK-Förderung stellt zusammen mit der Förderung der Fernwärme eine systembedingte Einheit dar. Dies wird nicht zuletzt durch die Verknüpfung durch „Power to Heat“ verdeutlicht. Dementsprechend wäre es systemwidrig, wenn die Fernwärmepumpen des Betreibers der KWK-Anlage, die aus dieser Anlage ohne Nutzung des Netzes für die allgemeine Versorgung versorgt werden können, nach § 8a KWKG nicht versorgt werden dürften.

§ 8a Abs. 2 KWKG sollte daher wie folgt ergänzt werden.

„(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn

- 1. der Betreiber der KWK-Anlage in einer Ausschreibung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33a einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,*
- 2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der ohne Durchleitung durch ein Netz für die allgemeine Versorgung durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern sowie in mit der KWK-Anlage verbundenen Anlagen zur Versorgung mit Fernwärme, die durch den Betreiber der KWK-Anlage betrieben werden, verbraucht wird, und*
- 3. die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 und die Voraussetzungen einer Rechtsverordnung nach § 33a Absatz 1 erfüllt sind.“*

6.3.19 § 14 Abs. 1 KWKG: Sanktionierung der Nichteinhaltung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Gemäß § 14 Abs. 1 KWKG i. V. mit dem MsbG sind Betreiber von KWK-Anlagen verpflichtet, die Vorgaben des MsbG einzuhalten, wenn sie selber den Messstellenbetrieb durchführen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Eichung der eingesetzten Messeinrichtungen sowie der fachlichen Eignung der KWK-Anlagenbetreiber zum Messstellenbetrieb.

In der Praxis verweigern jedoch gerade Betreiber von Klein-KWK-Anlagen häufig die Ersetzung ihrer Messeinrichtungen gegen die Messeinrichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers, obwohl sie keine fachliche Eignung zum Messstellenbetrieb haben und dementsprechend auch keinen Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abschließen bzw. abschließen können. Ebenfalls verweigern KWK-Anlagenbetreiber häufig die

Ersetzung ihrer Messeinrichtungen, obwohl die Eichfrist für diese Messeinrichtungen abgelaufen ist. Dementsprechend sollte für die Fälle des Verstoßes gegen das MsbG folgende Sanktionsregelung in § 14 Abs. 1 KWKG eingefügt werden:

*„(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 2 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen; für ihn gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt. § 22 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist in Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung entsprechend anzuwenden. **Hält der Betreiber der KWK-Anlage die Anforderungen für den Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht ein, insbesondere die Anforderungen der fachlichen Eignung, der Umsetzung der Vorgaben der Bundesnetzagentur, des Abschlusses eines den Vorgaben der Bundesnetzagentur entsprechenden Messbetreibervertrages oder der Verwendung geeichter Messeinrichtungen, verringert sich der Zuschlagszahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichteinhaltung, und wenn nicht anderweitig feststellbar ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Einhaltung durch den Netzbetreiber, bis zum Nachweis der Einhaltung auf null.** Wer den Messstellenbetrieb nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 übernimmt, ist verpflichtet, die abrechnungsrelevanten Messdaten an den Netzbetreiber und an den Anlagenbetreiber zu übermitteln.“*

6.3.20 § 27c KWKG: KWK-Umlage für Schienenbahnen

In § 27c KWKG sollte klargestellt werden, dass die Privilegierung nur für denjenigen Strom anzuwenden ist, der unmittelbar dem Fahrbetrieb zuzuordnen ist. Der Verweis auf die Abnahmestellendefinition aus § 65 Abs. 7 Nr. 1 EEG 2017 ist insoweit ausweislich entsprechender Streitigkeiten mit Betreibern von Schienenbahnen nicht hinreichend eindeutig.

§ 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG sollte hierfür wie folgt gefasst werden

*„Für Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, deren Jahresverbrauch **für den unmittelbar dem Fahrbetrieb zuzuordnenden Strom** an einer Abnahmestelle mehr als 1 Gigawattstunde beträgt, ist die KWKG-Umlage abweichend von § 26 so begrenzt, dass sich das Netzentgelt **für unmittelbar dem Fahrbetrieb zuzuordnende und selbst verbrauchte Strombezüge**...“*

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich das Unmittelbarkeitskriterium sowohl auf den Sockelbetrag als auch auf die darüber hinausgehenden Strombezüge bezieht. Gerade Erstes wird von einigen Schienenbahnen-Unternehmen bezweifelt.

Artikel 7 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

[keine Stellungnahme von Seiten des BDEW]

Artikel 8 Änderung des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (VI)

[keine Stellungnahme von Seiten des BDEW]

Weitere notwendige Gesetzesänderungen

Änderung der 13. BimSchV auf Basis BREF LCP

Um die oben beschriebenen zwingend für den Kohleausstieg erforderlichen Gas-KWK-Ersatzprojekte zu ermöglichen, sind jedoch nicht nur die angesprochenen Änderungen im KWKG erforderlich. Für die zeitnahe Realisierung der Anlagen benötigen die Betreiber dringend Planungssicherheit im Hinblick auf die künftigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Bei der im Frühjahr 2020 anstehenden Novelle der 13. BimSchV zur Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BREF LCP) müssen die neuen Anforderungen für Gaskraftwerke und KWK-Anlagen so fortgeschrieben werden, dass sie mit den im Markt verfügbaren Techniken sicher eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die neuen Emissionsgrenzwerte für organische Kohlenwasserstoffe bei Gasmotoren sowie für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid bei Gasturbinenanlagen.

EE-Änderungen

Der BDEW fordert darüber hinaus, dass die Bundesregierung nicht nur Vorschläge zum Ausstieg aus der Kohleverstromung, sondern auch zum Einstieg in einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) vorlegt. Der klimapolitisch notwendige Ausstieg aus der Kohle ist nur zu realisieren, wenn gleichzeitig die Bedingungen für den weiteren EE-Ausbau im Hinblick auf das 65 %-Ziel bis 2030 und darüber hinaus massiv verbessert werden. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, die Regelungen zu den relevanten EE-Themen – insbesondere die Aufhebung des PV-Deckels und die Anhebung des Offshore-Ausbauziels – sowie eine sinnvolle Regelung zur Wiederbelebung des Ausbaus der Windenergie an Land in den aktuellen Gesetzesentwurf zu integrieren. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Kohleausstieg müssen Hand in Hand gehen.

Ansprechpartner:

Geschäftsbereich „Erzeugung und Systemintegration“

Dr. Maren Petersen
Telefon: +49 30 300199-1300
maren.petersen@bdew.de

Matthias Jüschke
Telefon: +49 30 300199-1312
matthias.jueschke@bdew.de

Bastian Olzem
Telefon: +49 30 300199-1311
bastian.olzem@bdew.de

Geschäftsbereich „Recht“

Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

Thorsten Fritsch
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de